Die Auswirkung des strafrechtlichen Erziehungsgedankens auf die die Mannschaften betreffenden Bestimmungen in der Heeres-disziplinarstrafordnung vom 18. Mai 1926

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät an der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Felix Fresenius
Oberleutnant im 15. Inf.-Reg.

1927

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät an der Philipps-Universität zu Marburg am 6. August 1927 angenommen

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

I. Gesetzestexte:

1. Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 18. Mai 1926 (H.D.St.O.)[1]).
   a) R. G. Bl. Teil II 1926 Nr. 23 S. 265,
   b) Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer, Verlag Bernhard & Graefe, Berlin (H. Dv. 216).
2. Militärstrafgesetzbuch vom 16. Juni 1926 (M. neu).
   a) R. G. Bl. Teil I 1926 Nr. 37 S. 275,
   b) Militärstrafgesetzbuch, Verlag Reichsdruckerei (H. Dv. 3).
3. Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer, 1926 (H. St. V.)[2]).
   a) R. G. Bl. Teil II 1926 Nr. 23 S. 273.
   b) Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer mit Anhang, Verlag Reichsdruckerei (H. Dv. 120).
4. Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926. R. G. Bl. Teil I 1926 Nr. 22 S. 197 (Vereinfachungsgesetz).
5. Heeresergänzungsbestimmungen vom 4. Juli 1921, Verlag Kameradschaft, Berlin.
6. Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht, vom 15. November 1921, Heeresverordn. Bl. 21 S. 519 (s. Fuhse Komm. Anhang VII).
7. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (§ .... R).
8. Strafprozeßorduung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924.
9. Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 11. November 1921, D.V.Pl. Nr. 216, gedruckt im Reichswehrministerium.
10. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juli 1872. Im Kompendium über Militärrecht D. V. E. Nr. 3. Berlin 1911 Mittler & Sohn (M alt).
11. Wehrmachtsversorgungsgesetz i. d. F. vom 19. September 1925, R. G. Bl. Teil I 1925 Nr. 46 S. 349.

II. Kommentare und Reichstagsverhandlungen:

1. Militärstrafgesetzbuch von Wilhelm Fuhse, 1926, Stilke, Berlin, 2. Aufl. (Fuhse Komm.).
2. Militärstrafgesetzbuch von Martin Rittau, 1926, Verlag Kameradschaft, Berlin (Rittau).
3. Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 11. November 1921 von Heinrich Dietz, Rastatt 1922, Verlag Greiser[3]).
4. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1872 von G. Rotermund, Hannover 1909, Nachtrag 1911 (Rotermund).
5. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1872 von Romen-Risson, Berlin 1918 (Romen-Risson).
6. Reichstag 3. Wahlperiode 1924/25 Nr. 811, Entwurf des Vereinfachungsgesetzes (Rtg. 811).
7. Reichstag 3. Wahlperiode 1924/25 Nr. 1639, Bericht des 13. Ausschusses über den Entwurf zum Vereinfachungsgesetz (Rtg. 1639).

---

[1]) Wo in der Arbeit nur „§" angeführt, ist die H. D. St. O. gemeint.

[2]) Wo in der Arbeit nur „Nr. . . ." angeführt, ist die H. St. V. gemeint.

[3]) Erst nach Fertigstellung dieser Arbeit ist im Sommer 1927 der Kommentar von Dietz für die H. D. St. O. im gleichen Verlage erschienen.

III. Aufsätze:

v. Bippen: Militärgerichtliches, Mil. Woch. Bl. 110. Jahrg. 1925 Nr. 15 Sp. 523 (v. Bippen).

Frey: Der Disziplinar-Vorgesetzte nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts, Mil. Woch. Bl. 110. Jahrg. 1926 Nr. 41 Sp. 1492 (Frey [41]).

Frey: Die neue Heeresdisziplinarstrafordnung, Wissen und Wehr, Jahrg. 1927, 1. Heft S. 50, Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin (Frey W. u. W.).

Frey: Die Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer in ihrer Bedeutung für den „vollstreckenden Vorgesetzten", Mil. Woch. Bl. 111. Jahrg. 1926 Nr. 9 Sp. 299 (Frey [9]).

Fuhse: Das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. April 1926, Deutsche Juristenzeitung 31. Jahrg. 1926 Heft 11, Sp. 787 (Fuhse D. J. Z.).

Grünwald: Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts, in Wirtschaft und Recht Nr. 16, Beilage zur Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 181 vom 18. April 1925 (Grünwald).

v. Jan: Die militärrechtlichen Reichstagsvorlagen, Mil. Woch. Bl. 110. Jahrg. 1925 Nr. 20 Sp. 699 (v. Jan [20]).

v. Jan: Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer, Mil. Woch. Bl. 111. Jahrg. 1926 Nr. 2 Sp. 56 (v. Jan [2]).

Sohl: Das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts und seine Auswirkung auf die disziplinaren Verhältnisse der Wehrmacht, Wissen u. Wehr, Jahrg. 1925, Heft 5 S. 289, Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin (Sohl).

Wagner: Das neue Militärstrafrecht, in Der junge Rechtsgelehrte, 2. Jahrg. 1926 Nr. 11 S. 161 (Wagner).

Zur Einführung.

Die Arbeit will untersuchen, in welcher Weise die H. D. St. O. den strafrechtlichen Erziehungsgedanken in ihren Bestimmungen zum Ausdruck gebracht hat. Die Eigenart des Stoffgebietes bringt es mit sich, daß be der Besprechung dieser Frage an verschiedenen Stellen auch auf Dinge mehr militärischen Charakters eingegangen werden mußte, um an diesen Erläuterungen die uns leitende Fragestellung beantworten zu können. Weiter liegt es in dem Gebiet der Arbeit begründet, daß das meiste, was zu den dort behandelten Problemen gedacht und erwogen wird, nicht in dem der Allgemeinheit zugänglichen Schrifttum festgehalten, sondern oft nur in Akten oder gar mündlichen Besprechungen erwähnt ist. Dem Verfasser ist aus seinem täglichen Erleben als Frontoffizier manches davon bekannt geworden. Es wurde deshalb in dieser Arbeit nicht darauf verzichtet, auch einige bestehende Ansichten festzuhalten und zu besprechen, deren Ursprung und Auftreten im Schrifttum oder an anderer Stelle nicht belegt werden kann. Es war das unvermeidlich, sollte der Gedankenkreis in seinem vollen Umfang gewürdigt werden.

Bei unserer Untersuchung werden wir zunächst die Frage der Zuständigkeit behandeln und dabei feststellen, daß der Schwerpunkt disziplinarer Strafgewalt bei einem zu erzieherischer Arbeit besonders geeigneten Disziplinarvorgesetzten liegt. Wir werden dann Strafen finden, die nach Wirkungsweise und Anwendungsmöglichkeit, zum mindesten unter bestimmten Voraussetzungen, einen strafrechtlich-erzieherischen Erfolg versprechen. Die Regelung des Strafmaßes, das den einzelnen Disziplinarvorgesetzten zur Verfügung steht, begünstigt die Auswirkungen der Bestimmungen über die sonstige Zuständigkeit. Die Verhandlung, wie sie die H. D. St. O. vor jeder Erledigung eines Disziplinarstraffalles verlangt, zwingt den Disziplinarvorgesetzten, sich ein klares Bild über die Geschehnisse vor seiner Entscheidung zu machen, die er im übrigen rascheftens herbeiführen wird. Beides Gesichtspunkte, die erzieherische Strafwirkung begünstigen. Schließlich werden wir noch einen Blick auf die Rechtsmittel und die allgemeinen Vollstreckungsbestimmungen werfen. Auch dabei können wir feststellen, daß sie mit strafrechtlich-erzieherischen Gedankengängen durchwebt sind. An allen Stellen tritt uns also in der H. D. St. O. der strafrechtliche Erziehungsgedanke entgegen. Als obersten leitenden Gesichtspunkt aber finden wir dort die Forderung, daß alle Disziplinarstrafgewalt in erster Linie der Aufrechterhaltung der Manneszucht unter allen Umständen zu dienen hat. Wir werden feststellen, daß die H. D. St. O. für das Heer und die Verhältnisse, für die sie verfaßt ist, im Zusammenwirken mit der kriminellen Strafgesetzgebung dies Ziel erreichbar erscheinen läßt.

„Der große Erziehungsgedanke, der in der neueren Strafgesetzgebung von so großer Bedeutung geworden ist, hat auch bei Schaffung des am 3. 2. 1926 vom Reichstag verabschiedeten Gesetzes zur Vereinfachung des Militärstrafrechtes Pate gestanden.“ So beginnt Fuhse seine Besprechung des genannten Gesetzes in der Deutschen Juristen-Zeitung[1]). Zwangsläufig durch dieses Gesetz bedingt ist die H. D. St. O. vom 18. 5. 1926 herausgegeben worden. Beide haben das Heeresdisziplinarrecht einschneidend geändert.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Untersuchung zum Ziel gesetzt, in welcher Weise der Erziehungsgedanke die die Mannschaften betreffenden Bestimmungen der H. D. St. O. beeinflußt hat, an welchen Stellen er deutlich hervortritt und herrscht, in welcher Weise das Gesetz durch seine Bestimmungen zu erzieherischer Handhabung des D. Str.-Rechtes zwingt und schließlich, ob das Gesetz so weit geht, jede andere Strafwirkung als eine erzieherische auszuschließen.

Die Zuständigkeit.

Zu diesem Behuf wollen wir zunächst betrachten, wen das Gesetz mit der Handhabung des D. Str.-Rechtes betraut hat und dessen etwaige besondere Eignung zu erzieherischer Rechtsanwendung.

Allgemeine Regelung.

Auf Grund der §§ 8—23 ist die Zuständigkeit grundsätzlich an die Dienststellung gebunden (§ 10), unter der Voraussetzung, daß ihr Inhaber ein Offizier ist (§§ 8, 10). Der niederste mit der Disziplinarstrafgewalt ausgerüstete Vorgesetzte ist der Kompanie- usw. Chef, außer in den als Ausnahme zu bezeichnenden Fällen der §§ 15 (abgezweigter Truppenteil) und 21 (Standort- usw. Ältester bei kleineren als Kompanieverbänden am Ort). Damit ist die D. Str.-Gewalt an Dienststellen geknüpft, die nur mit erfahreneren Offizieren besetzt sind. Hierdurch und durch die Bestimmung des § 8, daß nur ein Offizier die D.-Gewalt ausüben kann, ist wohl auch für die obengenannten Ausnahmefälle und für etwaige Vertretungen nur solchen D.-Gewalt zugesprochen, deren Vorbildung und Stellung die nötige Einsicht und Objektivität zu zweckmäßiger Handhabung erwarten lassen[2]).

Grundsätzlich liegt ferner die Handhabung der D.-Strafgewalt in Händen des nächsten Disziplinarvorgesetzten (§ 11). Hiervon wird im wesentlichen nur da abgewichen, wo der Täter in einem besonders engen, näheren Unterstellungsverhältnis zu dem dann zuständigen gestanden hat[3]). Ferner wo das Ansehen des betreffenden unmittelbar beeinträchtigt ist, besonders, wenn gegen seinen ausdrücklichen Befehl verstoßen wurde[4]), weiter, wenn der betreffende Vorgesetzte unmittelbarer Zeuge des Vorfalles

war oder wenn kein näherer D.-Vorgesetzter schnell erreichbar ist, schließlich, wenn mehrere gemeinsam sich strafbar gemacht haben, deren gemeinsamer D.-Vorgesetzter[5]).

Keine beliebige Abweichung. Von dieser Regelung der Zuständigkeit kann nicht beliebig abgewichen werden. Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht auf dem Gebiet des D.-Wesens lassen dies ebensowenig zu, wie etwa eine andere Regelung im Befehlswege ohne weiteres denkbar ist. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung des Reichspräsidenten binden alle Angehörigen des Reichsheeres und begrenzen deren Befehlsbefugnis. Dies entspricht einmal der allgemeinen Anschauung über die Bedeutung derartiger Verordnungen sowie dem gesamten Sinn der H. D. St. O., geht aber außerdem klar aus dem § 52 hervor, der die allein dem Reichswehrminister zugestandenen Abweichungen deutlich umgrenzt und erschöpfend aufzählt. § 120 M. neu stellt einen solchen Verstoß gegen die Vorschrift darüber hinaus unter Strafe[6]).

§ 11 Abs. 2 Ziff. 3 ist von mancher Stelle der Praxis so ausgelegt worden, als ermächtige hiermit das Gesetz den höheren D.-Vorgesetzten dazu, sich bestimmte Tatbestandsgruppen, oder Straftaten bestimmter Leute, oder alle in einem unterstellten Verbande vorkommenden Verfehlungen auf Grund eines von ihm gegebenen Befehls zur Beurteilung durch ihn selbst in allen Fällen melden zu lassen[7])[8]). Diese Auslegung entspricht in keiner Weise dem Wortlaut oder Gedankengang der H. D. St. O. und dieser Stelle des § 11. Sie gefährdet die in der H. D. St. O. offenbar verfolgte Absicht. Auch aus den obengenannten Gesichtspunkten muß ihr auf das entschiedenste widersprochen werden. Im Gegenteil, § 32 sagt, daß eine Meldung eines D.-Falles an den höheren D.-Vorgesetzten dann zu erfolgen habe, wenn der unterstellte D.-Vorgesetzte selber seine nicht höchste Strafgewalt zur Erledigung dieses Falles für nicht ausreichend „erachtet“. Danach ist es also seinem eigenen freien Ermessen überlassen, ob er nach § 32 melden will oder nicht. Hätte man eine solche Möglichkeit, wie sie die Gegenansicht annimmt, dem höheren D.-Vorgesetzten bieten wollen, hätte man eine ähnliche Vorschrift, wie in der alten Disziplinarstrafordnung von 1921 § 20 Ziff. 5, aufnehmen können, die dem höheren D.-Vorgesetzten da Zuständigkeit verlieh, wo der niedere D.-Vorgesetzte gesetzwidrig nicht gestraft hatte. Sie ist gefallen, weil sie nur für D.-Vergehen bestimmt war, die ja unter Strafzwang standen. Heute besteht kein Strafzwang mehr (§ 2 Abs. 2)[9]), und damit wäre eine solche Bestimmung sinnwidrig.

Die §§ 49 und 50 (Dienstaufsicht) lassen ebenfalls keine Möglichkeit, in die D.-Gewalt des zuständigen D.-Vorgesetzten einzugreifen. Die Pflicht und damit das Recht zur Abänderung der Strafe gibt § 50 Ziff. 1 dem höheren D.-Vorgesetzten nur, wenn der niedere D.-Vorgesetzte gegen ausdrückliche Vorschriften der H. D. St. O. verstoßen hat. Z. B. ist die Strafe nach § 50 1a aufzuheben oder abzuändern, wenn gegen einen Mann Stubenarrest (vgl. § 4 D), oder durch einen Komp.-Chef 14 Tage geschärften Arrestes verhängt worden ist (vgl. § 12 D III 3); nach § 50 Ziff. 1b, wenn ein Komp.-Chef einen Mann wegen eines Verstoßes bestraft hat, dessen disziplinare Erledigung etwa nach § 20 Ziff. 4 dem

Kommandanten zugestanden hätte. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer sonst richtig verhängten D.-Strafe spielt hier keinerlei Rolle. § 50 berechtigt den höheren D.-Vorgesetzten z. B. nicht zur Änderung der verhängten Strafe, wenn er es für zweckmäßiger gehalten hätte, 3 Tage geschärften Arrestes in einem Falle zu verhängen, während der zuständige D.-Vorgesetzte einen Verweis für ausreichend erachtet und in rechtlich-richtiger Form verhängt hat. Durch derartige spätere Strafänderungen würde auch leicht die Autorität des niederen D.-Vorgesetzten leiden, ohne daß damit wirklich sonstiger, wichtigerer Vorteil gezeitigt würde [10]). Die Prüfung und Überwachung der Handhabung der D.-Gewalt, die § 49 dem höheren D.-Vorgesetzten aufgibt, verpflichtet ihn zwar, diese Prüfung nach jeder Richtung hin, auch nach der der Zweckmäßigkeit einer Strafe, zu erstrecken (§ 49 Abs. 2). Das Ergebnis solcher Prüfung kann aber entsprechend der H. D. St. O. nie ein bindender Eingriff in die Zuständigkeit oder Handhabung der D.-Gewalt des niederen D.-Vorgesetzten sein, weder für die Zukunft noch in Form einer Abänderung erledigter Fälle, sobald sie rechtlich richtig durchgeführt wurden. Dies bestätigt vor allem § 35 Abs. 2, der alle Möglichkeiten der Aufhebung einer sachwidrigen Strafe erschöpfend aufzählt. Auch die Belehrung nach § 49 Abs. 1 kann sich nicht in die Form eines Befehls kleiden, der den niederen D.-Vorgesetzten an die Ansicht des höheren bindet. Sie hat sich lediglich darauf zu beschränken, das Verantwortungsgefühl neu zu beleben und zu versuchen, überzeugend zu wirken. Diese vorstehende Ansicht wird von manchen in der Praxis nicht geteilt [11]). Nach allem vorstehend Gesagten entspricht sie indessen allein der Vorschrift und wird von Frey W. u. W. S. 50 Abs. 1 bestätigt. Eine gerechte Prüfung der Zweckmäßigkeit einer verhängten Strafe stößt aber auch schon insofern auf große Schwierigkeiten, als bei der Prüfung der Strafbücher praktisch nur der objektive Tatbestand zur Kenntnis des höheren D.-Vorgesetzten kommt. Aber gerade der subjektive Tatbestand ist es, wie wir noch näher sehen werden [12]), der im Disziplinarstrafrecht Art und Maß der Strafe weitest gehend beeinflußt. Er ist in dem Strafbuch höchstens andeutungsweise, also nicht so erschöpfend wiedergegeben, daß er als geeignete Grundlage für eine so eingehende Prüfung angesehen werden könnte [13]). Wollte man das erreichen, müßte jeder Strafe eine eingehende Begründung beigefügt werden, die nur zeitraubend den Vorgesetzten belasten würde, ohne daß damit ein Vorteil erreicht werden würde. Der Nachprüfende darf aber diese Tatsache nicht vergessen. Will er über die Zweckmäßigkeit einer Strafe wirklich ins klare kommen, muß er erst die näheren, auch subjektiven Tatumstände eingehend betrachten. Vor allem aber kommen ja die Fälle, die der Disziplin am ehesten gefährlich werden könnten, wenn die Art ihrer Erledigung nicht zweckmäßig wäre, nämlich die nach § 2 Abs. 2 unbestraft gelassenen, fast nie zu Ohren des höheren D.-Vorgesetzten. Das Gesetz hätte also, wenn die Gegenansicht recht hätte, eine halbe Maßnahme angeordnet.

Der „nächste" D.-Vorgesetzte steht im Vordergrund.

Als Ergebnis fassen wir zusammen: Die H. D. St. O. schreibt vor, daß alle D.-Verfehlungen von dem beurteilt werden müssen, den die Vorschrift als zuständig erklärt hat, also grundsätzlich dem nächsten D.-Vor-

gesetzten. Dies auch dann, wenn ein anderer selbst höherer D.=Vorgesetzter vor der Erledigung des Falles hiervon Kenntnis erhält. Nur da ist eine Abweichung möglich, wo der D.=Vorgesetzte selbst seine Zuständigkeit freiwillig nach § 11 letzter Absatz und § 32 abgibt und im Falle des § 20 Abs. 3, wo der auch sonst nächste D.=Vorgesetzte bei kleineren Verfehlungen im Standortwachdienst (§ 20 Ziff. 3), von denen der Kommandant usw. noch keine Kenntnis hat, zuständig werden kann.

Durch diese Regelung ist in fast allen Fällen der Kompanie= usw. Chef als der „nächste" D.=Vorgesetzte zuständig. Fragen wir nun nach der Bedeutung dieser Feststellung für den leitenden Gesichtspunkt unserer Betrachtung.

Die strafrechtlich=erzieherische Behandlung einer Verfehlung stellt notwendigerweise den subjektiven Tatbestand des Falles und damit die Persönlichkeit dessen, der gefehlt hat, in den Vordergrund ihrer urteilsuchenden Betrachtung, um ihren Hauptzweck, fördernd auf jenen zu wirken, erreichen zu können. Die allgemeine Bedeutung des Falles als Verstoß gegen die Gesellschaftsordnung tritt für solche Betrachtung hiergegen stark zurück und wird im wesentlichen erst darum beachtlich, weil es darauf ankommt, sie dem Täter in ihrer ganzen Tragweite klarzumachen. Das Ziel der Spruchfällung ist also, daß der Täter durch sie und ihre Folgen die Fehlerhaftigkeit seiner Handlungsweise verstehen lernt. Nicht die Furcht, daß die Wiederholung der Tat die Wiederholung und womöglich eine Verschärfung der Strafe nach sich ziehen würde, sollen den Täter in erster Linie von einer erneuten gleichartigen Verfehlung abhalten, sondern die durch die Art der strafrechtlichen Behandlung des Falles erzeugte Überzeugung, daß er nur dann ein vollwertiges Glied der Gesellschaft, hier besonders nur dann ein wirklicher Soldat ist, wenn er aus eigenem Willen von solchem Fehler abläßt. Zugleich mit dieser Überzeugung soll in dem Bestraften der Entschluß reifen, dieses Ziel zu erstreben.

Derartige Handhabung der Strafgewalt wird desto eher gelingen, je besser der damit Betraute die Persönlichkeit kennt. Je geringer diese Kenntnis des Täters ist und je mehr sie erst nur für den zur Verhandlung stehenden Fall erworben werden muß, desto kleiner wird die Aussicht für eine Rechtsfindung im oben bezeichneten Sinn. Diese genaue Kenntnis wird von um so größerer Wichtigkeit, je geringer die allgemeine Bedeutung des objektiven Tatbestandes ist, je mehr also dieser hinter dem subjektiven Tatbestand zurücktritt. Dies ist aber gerade bei den kleinen D.=Übertretungen des täglichen militärischen Lebens die Regel.

Das Gesetz hat nun, wie wir sahen, den Schwerpunkt aller D.=Gewalt in die Hände des Komp.=Chefs gelegt und ihn in der überwiegenden Zahl der Fälle mit der Entscheidung betraut.

Damit ist der D.=Vorgesetzte gewählt, der den Täter von allen am besten kennt. Täglich ist er mit den Angehörigen der Kompanie zusammen. Er weiß, welche Anlagen sie haben. Zwölf Jahre wollen sie dienen. Die Kompanie ist ihre Heimat, das Soldatsein ihr Beruf für den wesentlichsten Teil ihres Lebens. Wir werden noch näher sehen, wie sie so jeder dienstliche Rückschlag, jede Strafe schwerer trifft wie den Sol=

daten der Vorkriegszeit. Mit kleinen Schwächen und Fehlern sind sie wie jeder Mensch behaftet. Auch diese kennt der Komp.-Chef am ehesten. So weiß er, wie der Mann wohl zu seinem Fehltritt kommen konnte. War es Leichtsinn, war es der Mangel an Beherrschung einer alten Leidenschaft gegenüber, ist's Unüberlegtheit oder Gleichgültigkeit, die zur Tat führte. Hier sieht ein junger 17jähriger Rekrut seine begeisterten Zukunftsträume plötzlich durch seine Tollheit bedroht, und es wird nur noch eines kleinen Nachdruckes bedürfen, um ihn vor der Wiederholung der Tat zu bewahren, denn er selbst fühlte sich am Rande des Abgrundes. Dort aber hat ein älterer Mann gefehlt, von dem zu verlangen war, daß ihm die ganze Tragweite seiner Handlung bewußt war. Bei jenem aber ist der Trotz wieder einmal durchgebrochen, der ihn sich nicht fügen läßt in die notwendige Enge seines Lebensrahmens. Nun ist es zur Tat geworden, was das wachsame Auge des Komp.-Chefs schon lange hat kommen sehen, der Fehler ist doch einmal Herr geworden, vor dem schon manches Mal gewarnt wurde, dem nun eiserner Wille begegnen muß. Welcher andere fernerstehende D.-Vorgesetzte könnte all das mit den Augen ansehen, die der Komp.-Chef dafür hat?

Will der Komp.-Chef seine Kenntnis über den Mann noch vertiefen, so fragt er seinen Zugführer, der den täglichen Dienst leitet, fragt den Oberfeldwebel, seine rechte Hand, oder sonst einen Mann, den er ebenso genau kennt und dessen Urteilsfähigkeit er vertrauen kann. All dieses Fragen soll aber nur das eigene Urteil des Komp.-Chefs vertiefen, bestätigen. Nur triftigste Gründe werden ihn von seiner Ansicht abbringen können. Jeder andere Vorgesetzte ist dagegen fast ganz auf solches Befragen angewiesen, will er sich nicht auf den nur flüchtigen Eindruck, den er vom Täter lediglich durch die Vernehmung hat, allein verlassen. Dabei wird er häufig noch nicht einmal den genau kennen, den er befragen muß.

Die Mehrzahl der D.-Verfehlungen spielen sich im engsten Rahmen der Komp. ab, kommen nur zu deren Kenntnis und haben deshalb fast nur für diese unmittelbare Bedeutung. So wird auch niemand anderes als der Komp.-Chef besser die Bedeutung des objektiven Tatbestandes für die Disziplin beurteilen können und sie daher auch am ehesten in das richtige Verhältnis zum subjektiven Tatbestand bringen. Er ist für die gesamte Disziplin der Komp. verantwortlich und leitet deren Ausbildung und Erziehung. Er weiß, wie er alle Vorkommnisse miteinander sinnvoll in Einklang bringen muß. Er hat es täglich neu zu empfinden, wenn ein Mann durch falsche, zu weiche oder zu harte Behandlung die Lust am Beruf verliert, die Flinte ganz ins Korn wirft, oder gar auf die schiefe Ebene kommt. Auch jeder andere D.-Vorgesetzte wird natürlich darauf bedacht sein, derartige Fehler zu vermeiden. Aber wie kann ein Vorgesetzter, der nicht täglich anwesend, der, wie das heute sehr häufig, sogar räumlich weit getrennt ist, mit der fein abstimmenden Sorge des Komp.-Chefs einen Fall behandeln, selbst wenn er über größte Erfahrung und besten Willen verfügt? [14])

Bei aller genauen Kenntnis des Mannes und der damit ermöglichten, ernst sorgenden Rücksichtnahme auf dessen Eigenschaften erhält dem Komp.-Chef seine Stellung aber doch einen Abstand von seinen Leuten,

der für die notwendige Objektivität bei der Beurteilung volle Gewähr gibt und rein persönliche Rücksichtnahmen ausschließt. Weiter kommt er erst mit vorgeschrittener Diensterfahrung in seine Stellung, die ihm die Einsicht gibt, die Bedeutung der ihm verliehenen D.-Gewalt voll zu erkennen.

Immer wieder weist mit Recht das Schrifttum [15]) auf die erhöhte Verantwortung hin, die der heutige D.-Vorgesetzte hat, die wir im vollen Umfange noch kennenlernen werden. Aber auch die sonstige Verantwortung des Komp.-Chefs auf dem Gebiet der Leutebehandlung ist so ungeheuer gestiegen — es sind ja heute „Existenzen", für deren Wohl und Wehe er sorgt —, daß überhaupt nur ein Mann solchem Posten genügen kann, der auch derartige Verantwortung zu tragen vermag [16]). Die Bedenken, die von Jan (20) Sp. 700 unten hierzu über die möglichen inneren Hemmungen eines Komp.-Führers äußert, treffen für die derzeitigen Verhältnisse wohl kaum den Kern der Sache.

So sehen wir, daß im Komp.-Chef die D.-Gewalt einem Mann anvertraut ist, der wie kein anderer die Eigenheiten des Täters zu würdigen in der Lage ist. Wir bemerkten, daß die erzieherische Strafwirkung um so eher eintreten wird, je besser die Berücksichtigung der subjektiven Seite der Tat möglich ist. Die H. D. St. O. hätte also, stellt sie den Erziehungsgedanken in den Vordergrund, keinen geeigneteren D.-Vorgesetzten vorwiegend mit der Handhabung der D.-Gewalt betrauen können, wie sie es tat. Wir sahen auch, daß das Gesetz hierin nicht so weit ging, daß von diesem Gesichtspunkt nicht da abgewichen wurde, wo es die Notwendigkeit erheischte.

Die Strafen.

Wenden wir uns nun zu den Strafen, die nach der H. D. St. O. vom D.-Vorgesetzten verhängt werden können.

Weitgehende Allgemeinwirkung.

Dieser Betrachtung voraus müssen wir einen Blick auf die Wirkung werfen, die ganz allgemein die Tatsache einer Disziplinarbestrafung überhaupt hat. Diese Allgemeinwirkung schlechthin ist eine Begleiterscheinung jeder Bestrafung, wir werden sie hier im besonderen Lichte finden.

Die §§ 36 und 49 ordnen an, daß jede „Strafe" in ein Strafbuch einzutragen ist. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Verhängung der Strafe wird diese dann getilgt, wenn der damalige Täter inzwischen nicht erneut mit gerichtlicher Freiheitsstrafe oder disziplinarisch mit gelindem oder geschärftem Arrest bestraft wurde [17]).

Mag auch der Hauptzweck dieser Eintragung sein, dadurch eine Prüfung der Handhabung der D.-Gewalt zu ermöglichen, (§ 49 Abs. 2 — „dazu"), also auch zugleich ein gewisser Schutz des der D.-Gewalt Unterworfenen erzielt sein. Daneben ist durch diese Eintragung aber auch bis zur Löschung sozusagen amtlich festgestellt, daß an dieser Stelle die Führung des Mannes zu wünschen übrig ließ.

Zwar sagt der „Grund" und das Strafmaß im Strafbuch [18]), wie schwer dieser Mangel in der Führung war, ein leichterer kann also auch geringer an Tragweite sein, aber ein Klecks ist da und muß erst trocknen. So können Nachwirkungen entstehen, die schwer treffen, auch wenn sie nicht immer drei Jahre bis zur Löschung anhalten. Denn es ist ohne weiteres klar und allein gerecht, daß dieser Mangel in der Führung die

Vorgesetzten hindert, dem Betreffenden solche Vergünstigungen unmittelbar nach der Strafe zuteil werden zu lassen, die bestimmt sind, den in jeder Beziehung Besten zugute zu kommen. Wie könnte die Notwendigkeit, z. B. 14 Tage Arrest zu verhängen, auch sogleich vergessen sein! Dies muß besonders da hervortreten, wo solche Vergünstigung eine Stellung einräumt, deren Inhaber anderen ein Vorbild sein sollen. Aber auch sonst wird bei irgendwelcher Berücksichtigung die Wahl zwischen zwei sonst völlig Gleichwertigen natürlich leicht den treffen, dessen Führung nicht solche Belastung hat. Diese Wirkung wird jedoch sogar trotz sonst gleicher Umstände bei der Strafverhängung oft sehr verschieden sein. So finden wir hier einen Mann endlich dicht vor der Beförderung in einem starken Jahrgang mit besonders viel guten, gleichwertigen Leuten. Dort ist ein Mann, gerade Oberschütze geworden, der also noch zwei Jahre vor sich hat, ehe er ein Weiterkommen erhoffen kann, vielleicht noch dazu aus einem schwachen Jahrgang, dessen Bester er sonst ohne Frage ist. Beim ersten kann eine Strafe die ganze Zukunft verderben, denn er wird vielleicht zu alt, um noch erfolgreich weiterzukommen. Beim zweiten kann die gleiche Tat und Strafe ohne jede Wirkung auf seine Zukunft bleiben. Im krassesten Fall kann also die Nachwirkung einer Herabsetzung vom fast erlangten Dienstgrad nahekommen, wenn natürlich auch das ehrangreifende einer Dienstgradherabsetzung fehlt [19]).

Diese Wirkung allein der Tatsache der Bestrafung als solche ist, wie oben gesagt, überall vorhanden. Im Disziplinarstrafrecht aber kann sie in so krasser Form im Verhältnis von Tat und Wirkung hervortreten wie sonst wohl selten. Es ist das unabänderlich und auch durchaus für alle Teile tragbar, wenn man es sich nur stets vor Augen hält: der Täter bei der Tat, der D.-Vorgesetzte bei der Beurteilung des Falles und auch später der Vorgesetzte, der die obengenannten Vergünstigungen zuzuteilen oder abzusprechen hat. Der letztere wird nach allem hier Gesagten deshalb auch bei seinem Entschluß nicht allein die Tatsache irgendeiner Bestrafung überhaupt in die Wage werfen, will er gerecht handeln. Er muß vielmehr ebenfalls wiederum die Umstände ins Auge fassen, die zur Tat und Strafe führten. Auch kann er nicht unberücksichtigt lassen, wie die Führung des Mannes seither war.

Der Gesetzgeber wird diese Strafnebenwirkung ebenfalls gekannt haben, und wir werden sehen, welchen Niederschlag diese Erkenntnis in der H. D. St. O. gefunden hat (S. 28 letzt. Abs.). Es wird uns wichtige Schlüsse für unsere Betrachtung gestatten.

Die einzelnen D.-Strafen.

Die §§ 4 D. bis 7 zählen die Disziplinarstrafen, die gegen Mannschaften verhängt werden können, erschöpfend auf. Die §§ 38 bis 45 und die Nummern 35 bis 40, 146 bis 163a, 165b sowie Anhang 1 H. St. V., weiter die §§ 24 bis 28 M. neu enthalten die Bestimmungen für deren Vollstreckung. Wir machen nun den Versuch, die Eignung der Strafen zu erzieherischen Wirkungen zu untersuchen.

Rügen.

§ 5 nimmt aus dem Begriff der Strafen ausdrücklich „Zurechtweisungen und Rügen" heraus, sie stehen also dem D.-Vorgesetzten zur Einwirkung auf den Mann zur Verfügung, ohne daß damit eine „Strafe" ausgesprochen und folglich im Strafbuch eingetragen werden müßte. Sie

werden ihm ein willkommenes Mittel sein, bei weniger bedeutenden Anlässen erzieherisch mahnend den Mann vor einer wirklichen Bestrafung zu bewahren.

Verweis.

§ 4 D. 1 zählt die sog. „kleinen" D.-Strafen auf. Unter a nennt er als erste derselben den Verweis. Die Vollstreckung desselben findet auf Grund Nr. 163a in der Weise statt, daß sie in Gegenwart von mindestens drei Angehörigen des Verbandes und außerdem durch Tagesbefehl bekanntgegeben wird.

Die einzige Vollstreckungshandlung ist also die nochmalige ausdrückliche Bekanntgabe am Tage nach der Verhängung (§ 38) unter den besonderen genannten Umständen. Neben der peinlichen Notwendigkeit, sich so in Gegenwart der Kameraden seine Verfehlung vorhalten lassen zu müssen, sehen wir als einziges „Übel" die notwendige Begleiterscheinung, das Bewußtsein, nun zu den „Bestraften" zu gehören. Nun ist die Scharte unvertuschbar da und will erst ausgewetzt sein. Man muß auf der Hut sein, denn jeder weitere Fehltritt wird sie wohl nun sicher vergrößern.

Damit ist diese Strafe eine „Rüge", deren notwendige Erteilung ausdrücklich im Strafbuch festgehalten ist. Sie wird damit wohl da am besten angewandt sein, wo eine Rüge nicht mehr ausreicht, eine eigentliche in der Vollstreckung fühlbare Strafe nicht oder noch nicht erforderlich erscheint. Wird sie als merklich letzte verschärfte Mahnung im rechten Augenblick verhängt, kann sie auf manchen Täter, der nicht gerade bösartig handelte, nicht ohne tiefgehende erzieherische Wirkung bleiben. Man kann hier so weit gehen, daß man sich kaum eine andere als eine erzieherische Absicht des D.-Vorgesetzten bei der Verhängung denken kann, denn ein abschreckendes Übel erlegt sie so gut wie nicht auf.

Dienstverrichtungen außer der Reihe.

§ 4 D. 1b nennt als nächste kleine D.-Strafe die Dienstverrichtungen außer der Reihe. Welcher Art sie sein sollen, ist an Hand einer Anzahl von Beispielen, also nicht erschöpfend, aufgeführt. Allerdings ist eine weitere hierzu geeignete Dienstart wohl kaum zu finden. In Nr. 165b 1 ist ihre Vollstreckung so angeordnet, daß der betreffende Dienst möglichst während der Freizeit des Mannes angesetzt werden soll, an Sonn- und Feiertagen aber nur, wenn ein derartiger Dienst auch sonst dann stattfindet.

Gegen diese Strafart ist in der Praxis manche Stimme laut geworden. Manche sprechen ihr jede Wirkung ab, andere behaupten, mit ihrer Verhängung werde zugleich auf die betreffende Dienstart überhaupt ein merkwürdiges Licht geworfen, weil der „Dienst" damit „als Strafe" versehen — verbüßt — werde. Man kann dieser Betrachtungsweise eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Wir wollen sehen, ob sie wirklich die vornehmlich berechtigte ist.

Als Wirkung dieser Strafe sehen wir nicht etwa an erster Stelle, daß dieser Dienst verrichtet wird. Das wichtigste Merkmal ist das, daß er „außer der Reihe" abgehalten wird, daß der Mann seine Freizeit, ja gegebenenfalls einen Sonntag, hergeben muß, der ihm sonst zur Verfügung gestanden hätte. Darin ist das eigentliche „Übel" der Strafe neben der Allgemeinwirkung der „Bestrafung" zu erblicken[20]). Natürlich

wird es sich manchmal um eine Art von Arbeitsdienst handeln, der nicht angenehm ist, weil er beschmutzt oder viel Zeit oder Kraft kostet. Das Ärgerliche dabei ist aber, daß man ihn „schon wieder" versehen muß, ohne eigentlich an der Reihe zu sein, daß man, um ihn zu versehen, nicht von anderem Dienst entbunden wird, sondern seine Freizeit drangibt. Gegen den Dienst selbst braucht deshalb weder beim Bestraften noch bei denen, die ihn sonst „der Reihe nach" innerhalb des Rahmens des allgemeinen Dienstes versehen, ein besonderes in der Strafe begründetes Mißbehagen zu entstehen. Immerhin wird es aber bei der Art der Vollstreckung und bei der Verhängung darauf ankommen, diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren und zu verhindern, daß hierdurch ein Grund zu solch schädigender Wirkung gegeben wird.

Dies wird am besten gelingen, wenn Tat und Strafart in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen, sich gegenseitig begründen. Hat sich z. B. ein Mann im Anzug vernachlässigt, wird ihn ein „Antreten im bestimmten Anzuge" mit der dazu erforderlichen gewissen Vorbereitung als eine natürliche Folge erscheinen, sie ist darüber hinaus durch die erzwungene, mahnende Übung in der Pflege des Anzuges geeignet, ihn davon zu überzeugen, daß hier größere Gewissenhaftigkeit am Platze ist. Widersinnig wäre es aber, z. B. einen Fahrer mit „Strafexerzieren" zu bestrafen, der seine Pferde vernachlässigt hat. Damit käme der zu solchem Verhalten gar nicht in Beziehung stehende Exerzierdienst in das Licht, als Strafe besonders geeignet, also überhaupt eine halbe Strafe zu sein.

Gerade gegen die Verhängung des Strafexerzierens ist manche Stimme im obengenannten Sinne laut geworden. Es mag dies mit zu der Bestimmung des Gesetzes geführt haben, daß es nur gegen Mannschaften, die nicht länger als vier Jahre dienen, verhängt werden kann. Versuchen wir zu ergründen, ob eine geeignete Verhängung diesen Gesichtspunkt nicht in den Hintergrund zu stellen vermag.

Allgemein soll richtig abgehaltener Exerzierdienst jeden Beteiligten zu vollkommenster Beherrschung seines Körpers wie ganzen Seins erziehen und ihn üben, sich bis zur letzten Sehne auf das einzustellen, was solcher Augenblick höchster Anspannung von ihm verlangt. Gelingt ihm das, wird er mit seiner ganzen Persönlichkeit „in der Front", in der Gemeinschaft stehen, mit der er zusammen diesen Dienst tut und wird in diesem Gemeinschaftsgefühl, das alle Beteiligten zugleich erfüllt, Stolz und Kraft empfinden. Der Dienst wird aber wertlos sein, wenn er ohne alle dies zu einem ermüdenden Zeitvertreib wird. Nur wenn er im erstgenannten Sinne abgehalten und aufgefaßt ist, vermag die Truppe aus ihm die wertvollen Kräfte zu gewinnen, die er ihr, wie aus dem Gesagten wohl erhellt, zu schaffen vermag.

Ist in dem Vorstehenden wirklich das Wesen des Exerzierdienstes gezeichnet, ist damit zugleich die Gefahr angedeutet, die ihm aus einem falsch verhängten und vollstreckten Strafexerzieren droht. Betrachten wir aber einen Mann, der sich im Exerzierdienst erheblich vernachlässigt hat, der damit gezeigt hat, daß er ein solches vollkommenes Hineinstellen in die Sache noch nicht kennt, sich noch nicht voll in der Gewalt hat. Er wird deswegen mit Strafexerzieren bestraft. Bei der Durchführung werden

von ihm nur Dinge verlangt, die genau der Vorschrift entsprechen und die er aufs peinlichste richtig auszuführen hat. Ist damit nicht der ganze Strafdienst eine Art Prüfung an das Vermögen des Mannes, sich ganz auf den Dienst einzustellen und Vollkommenes zu leisten? Warum soll derartiges Strafexerzieren den Dienst als solchen unangenehm machen? So angewendet, wird es oft den Mann zur Selbstbeherrschung und vielleicht sogar zum erhebenden Bewußtsein der Höchstleistung erziehen.

Wird das Strafexerzieren allerdings zur Alltäglichkeit, wird es gleichgültig oder nicht ganz der Vorschrift entsprechend vollstreckt, birgt es sicher eine Gefahr für diese Dienstart überhaupt in sich. Ganz Entsprechendes gilt aber für jeden anderen Strafdienst ebenso.

Bei der geschilderten Art der Strafvollstreckung ist aber bereits ihre vorwiegend erzieherische Wirkungsweise gezeichnet. Nicht weil ihn das verächtlich machte, zieht der Mann auf Strafwache, sondern weil er sich dieses Vertrauensdienstes durch einmal ganz besonders peinliche Pflichterfüllung würdig zeigen soll. Nicht weil ihm der Stolz genommen werden soll, führt er das Strafexerzieren aus, sondern weil er sich hier zu einwandfreier Leistung gewillt und befähigt zeigen und sie üben soll. Soll aber dies erreicht werden, muß, wie gesagt, ein innerer Zusammenhang zwischen Tat und solcher Strafart klar zutage treten. Sollte solche Strafe vorwiegend abschreckend wirken, würde die peinlichste Dienstart gewählt und diese damit leicht zur Strafe überhaupt herabgesetzt. Wir können also bei den „Dienstverrichtungen außer der Reihe" behaupten, daß sie zu alltäglichen Abschreckungsmitteln gänzlich ungeeignet sind, denn damit wären sie eine Disziplinarstrafe, die nicht zugunsten der Disziplin wirken, sondern sie schädigen würde. Somit treffen wir auf eine Strafe, die das Gesetz unmöglich in einem anderen als erzieherischen Sinne verwandt sehen will und erkennen ihre Eignung unter genannten Bedingungen dazu an.

Besoldungsverwaltung.

§ 4 D. 1c bringt als der letzten Disziplinarstrafordnung von 1921 gegenüber neue Strafe die Besoldungsverwaltung. Sie kann gegen unverheiratete Mannschaften bis zur Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Auch als Nebenstrafe findet sie Anwendung (§§ 6, 7). Nr. 165b 2 bestimmt bezüglich der Vollstreckung, daß die Besoldung den Bestraften nach freiem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten in Teilbeträgen auszuzahlen ist. Eine dauernde Entziehung des Einkommens oder von Teilen desselben findet also hier nicht statt.

Fragen wir nach der Wirkung dieser Strafe, so finden wir, daß das zugefügte „Übel" eigentlich für jeden verständigen Menschen eine Wohltat bedeuten müßte. Natürlich ist es zunächst nicht angenehm, nicht über sein ganzes Einkommen verfügen zu können. Aber nach einigen Tagen, an denen sonst schon alles weg gewesen wäre, wird der bis dahin schlecht Wirtschaftende mit freudigem Erstaunen feststellen, daß er nun noch Geld hat und sogar noch weiteres bekommen wird. Auf diese Weise ist es nicht ausgeschlossen, daß sich der Mann so von den Vorteilen einer geordneten Geldwirtschaft überzeugen wird und den Versuch unternimmt, nun auch weiterhin selbst sein Geld zweckmäßiger einzuteilen. Geradezu etwas störend empfinden wir bei dieser Maßnahme, daß sie als „Strafe"

im Strafbuch erscheint. Störend einmal, weil sie damit als Vorbeugungsmittel ausfällt, dann aber auch deshalb, weil die günstige Wirkung oft durch das Bewußtsein dieser Begleiterscheinung beeinträchtigt werden mag. Man hat aus diesem Grunde von mancher Seite diese Strafe ganz als ungeeignet verworfen. Da aber eine zwangsmäßige Besoldungsverwaltung in anderer Weise nicht erreichbar ist, erscheint es von Vorteil, daß man für die Fälle, wo sie günstig zu wirken verspricht, nicht auf ihre Einführung verzichtet hat[21]).

Mit dem Vorstehenden ist bereits alles für uns Wissenswerte gesagt. Die Strafe ist zu erzieherischer Anwendung gut geeignet, sogar kaum unter anderen Gesichtspunkten verhängt zu denken. Nur müssen wir auch hier als Voraussetzung zu solcher Verwendung verlangen, daß die Strafe mit der Tat einen inneren Zusammenhang hat. So wäre es wohl für eine erzieherische Verwendung, aber auch unter jedem anderen Gesichtspunkt völlig verfehlt, würde diese Strafe einem in Geldgeschäften sowieso sehr ordentlichen Manne etwa für eine geringfügige Achtungsverletzung auferlegt. Dagegen erscheint sie ein wirksames Mittel gegen Schuldenmachen und etwa verschwenderischen Alkoholgenuß. Manche glauben allerdings, daß die Strafe zum Schuldenmachen anreize. Das ist aber wohl kaum in bedeutendem Maße zu erwarten, wo die Vollstreckung doch den Mann dauernd im Genuß von Geld läßt und ihm nichts von seiner Besoldung vollkommen entzieht. Wie gesagt, scheint das Gegenteil sogar näher zu liegen.

Ausgangsbeschränkung.

Ausgangsbeschränkung ist die in § 4 D. 1d verzeichnete letzte „kleine" Disziplinarstrafe. Nach Nr. 165b 3 wird dem damit Bestraften bei der Vollstreckung auferlegt, an allen Tagen in der Vollstreckungszeit zu einer bestimmten Stunde vor, mit oder nach Zapfenstreich (letzteres für solche, die sonst nicht an den Zapfenstreich gebunden sind) in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren. Die Strafe kann bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen und auch als Nebenstrafe verhängt werden. Eine Unterbrechung der Vollstreckung ist nur aus „dringenden Gründen" möglich (§ 40), wie das bei allen Strafen von längerer Dauer der Fall ist. Es ist also ausgeschlossen, daß aus nicht absolut zwingendem Grund eine Beurlaubung über den festgesetzten Zeitpunkt der Strafe stattfindet, auch nicht, um dafür später die Vollstreckung um eine entsprechende Zahl von Tagen zu verlängern. Die ununterbrochene Reihenfolge der Tage, an denen die Beschränkung der Ausgangsfreiheit stattfindet, gehört also mit zur Vollstreckung. Das hindert natürlich nicht, daß der Mann dienstlich z. B. an einer Nachtübung teilnimmt und deshalb die betreffende Zeit überschreitet. Damit wird die Vollstreckung aber überhaupt nicht unterbrochen, denn durch die Nachtübung ist er nur zum zweitenmal gehindert, „auszugehen", daß er sich hierbei dienstlich außerhalb der Kaserne befindet, ist unerheblich. Der Mann muß, außer bei dienstlichem Anlaß, in der befohlenen Zeit lediglich innerhalb der Umfriedung des Gebäudes sein, in dem er sich aufhalten soll, darin hat er volle Bewegungsfreiheit.

Diese Strafe zwingt den Mann also im wesentlichen zu besonderer Pünktlichkeit. Nicht nur rechtzeitig, sondern auch zu ungewohnter Stunde

muß er zur Stelle sein. Sie lehrt den Blick aufs Zifferblatt mitten in der Freizeit, die sonst, bis auf die gar nicht notwendigerweise große Verkürzung, nicht getrübt wird. Sie wird oft unangenehmer empfunden werden als die bisher genannten Strafen, sie kann, z. B. auf 18 Uhr verlegt, sogar recht deutlich werden. So wird sie sicher manchen mehr abschrecken, die Tat zu wiederholen, als ihn veranlassen, die Tat und Strafe in Wechselbeziehung zu bringen. Dies besonders, wenn sie etwa für verbotenes Sprechen im Gliede verhängt würde. Trifft sie aber jemanden, der fahrlässig über Urlaub bleibt und ist der Zeitpunkt der Rückkehr dabei vielleicht gar nicht einmal so früh gesetzt, ist sie wohl geeignet, im obigen, dann vorwiegend erzieherischen Sinne zu wirken. Wir möchten dabei annehmen, daß diese letzte Verwendungsart auch die beste ist, wenn schon hier eine andere eher zu denken ist als bei den bisher angeführten Arten von Strafen.

Geldstrafe. Wir kommen nun zur Geldstrafe, die laut § 4 D. 2 verhängt werden kann. Die Höchstgrenze ist auf $^1/_4$ des monatlichen Diensteinkommens festgesetzt entsprechend den näheren Bestimmungen des § 4 A 2; laut § 5 ist der Mindestsatz M. 1,—. Nr. 159—162 ordnen folgende Vollstreckungsart an. Ist die Strafe vollstreckbar geworden — also am Tage nach der Bekanntgabe, sofern nicht rechtzeitig Beschwerde eingelegt wurde, sonst nachdem diese abgelehnt ist (Nr. 35 mit § 38 Abs. 1) — wird der Betrag ganz oder in vom vollstreckenden Vorgesetzten festzusetzenden Teilen von der Besoldung abgezogen, oder durch das Wehrkreisverwaltungsamt nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Hierbei ist ein unantastbarer Mindestsatz der Besoldung nicht vorbehalten (Nr. 159 Abs. 2). Ist die Strafe jedoch nicht beitreibbar, kann sie deshalb nicht in eine andere Disziplinarstrafe verwandelt werden (Nr. 160). Dagegen kann sowohl Ausgangsbeschränkung als auch Besoldungsverwaltung als Nebenstrafe zur Geldstrafe verhängt werden (§§ 6, 7).

Damit ist eine Strafe angedroht, die eine rein wirtschaftliche, vollkommene Einbuße bringt. Dem Soldaten, besonders dem Kind der heutigen Zeit, wird damit ein „Übel" auferlegt, das ihn vor allem, wenn es sich um größere Beträge handelt, an einer ihn sehr schmerzenden Stelle trifft. Die Einbuße von Einkommen ist ihm ein Preis, den er nur sehr ungern einsetzen wird. Wir finden also, daß es sich hier nicht mehr um eine im Strafbuch eingetragene „Maßregel", wie wir einen großen Teil der „kleinen D.-Strafen" empfinden mußten, sondern um eine wirkliche „Strafe" handelt. Die Stelle des Täters aber, die von ihr berührt wird, erscheint vielen falsch und sie sprechen der Strafe deshalb militärisch-erzieherischen Wert ab. Bei Verhängung kleiner Beträge wird von manchen jeder Wert geleugnet[22]). Und es ist richtig, die Strafe rührt ohne weiteres nicht ans Mark der Ehre des Soldaten, sie trifft seinen Geldbeutel. Denn er „erkauft" sich damit entweder sozusagen die „Erledigung" seiner Angelegenheit, oder er sagt sich als „Geschäftsmann", daß der „Spaß" solchen „Einsatz" nicht lohnt und läßt deshalb lieber in Zukunft die Wiederholung seiner Straftat, um nicht nochmals seinen Beutel „aufs Spiel" zu setzen. Das ist auf den ersten Blick die Wirkung

dieser Strafe und es ist zuzugeben, daß der Geldstrafe jeder militärisch-erzieherische Wert abzusprechen ist, wenn sie beim Täter nur diesen Gedankengang erzielt und nicht die Überzeugung, daß es militärisch-moralisch erforderlich ist, daß er die Handlung nicht wiederholt. Prüfen wir aber die Frage, ob die eben geschilderte Wirkungsart wirklich die einzig denkbare ist.

Nehmen wir den Fall an, daß ein Mann z. B. überflüssig und entgegen einer ausdrücklichen Warnung Flurschaden angerichtet hat, oder ist durch seinen Leichtsinn ein Dienstgegenstand beschädigt worden, beides natürlich noch Fälle, die disziplinarisch erledigt werden können. Hier ist durchaus denkbar, daß eine Geldstrafe in dem Täter ein Verständnis für die wirtschaftliche Schädigung, die er einem anderen zugefügt hat, erzeugt, daß er durch die Empfindung solcher wirtschaftlichen Einbuße am eigenen Leib auch erkennt, daß es Unrecht ist, sie anderen zuzufügen. Die Gegner der Geldstrafe sagen noch, sie reize zum Schuldenmachen geradezu an. Das erscheint leicht möglich; als Strafe für Schuldenmachen mag sie daher ungeeignet sein. In unseren Fällen war anderen durch die Tat Geldverlust entstanden.

Es ist richtig, ein Zug zum Materialistischen sollte im Soldaten nicht durch das Strafsystem gefördert werden, denn seiner höchsten Aufgabe wird er aus Rücksicht auf Verdienst kaum je nachkommen. Aber die Aufnahme der Strafe ist trotzdem aus folgenden Gründen gerechtfertigt. Einmal sahen wir soeben, daß eine Anwendung der Strafe im erzieherischen Sinne durchaus möglich ist, wenn die Verfehlung nämlich z. B. in einer wirtschaftlichen Schädigung anderer liegt. In diesen Fällen tritt der Gesichtspunkt des Materialistischen vollkommen zurück. Weiter aber wird es Leute geben, die gezeigt haben, daß sie in unserem Sinne unerziehbar sind. Hier kommt es darauf an, daß sie für die Disziplin unschädlich gemacht werden. Das wird nur mit einer Strafe geschehen können, deren Verhängung ihnen so unangenehm ist, daß sie deshalb künftig die Tat lieber lassen. Nach dem oben Gesagten ist die Geldstrafe sicher geeignet, in manchen Fällen in diesem Sinne verhängt zu werden. Ferner wird sie aber bei kleinen Beträgen etwa bis zu M. 3,— ähnlich wie ein Verweis wirken können, als „verschärfter Verweis" anzusprechen sein. Hier tritt der „Geldbeutel" gegenüber der Tatsache der „Bestrafung" kaum zutage. Man kann auch hier bei richtiger Anwendung erzieherische Wirkung erwarten.

Bei der Vollstreckungsart berührt uns merkwürdig, daß der vollstreckende D.-Vorgesetzte die etwaigen Raten bestimmt (Nr. 59)[23]). Er kann damit die Absicht des verhängenden D.-Vorgesetzten, gerade eine Strafe in solcher Höhe auszusprechen, durchkreuzen, denn der vollstreckende und der verhängende D.-Vorgesetzte sind nicht immer dieselben Personen (§ 39). Immerhin ist diese Feststellung ohne große praktische Bedeutung, denn das wird nicht oft vorkommen, und bei dem „Ersuchen" geäußerte Wünsche in dieser Richtung werden sicher berücksichtigt. Fallen, wie meist, vollstreckende und verhängende Vorgesetzte zusammen, bietet sich hier aber sogar noch eine Möglichkeit der Abstufung.

Arrest. Arrest ist die nächste in § 4 D. 3 genannte Strafart. Kasernen- oder Quartierarrest; gelinder Arrest; geschärfter Arrest sind die drei Unterarten.

a) Kasernen- oder Quartierarrest wird nach Nr. 146 und 147 vollstreckt. Bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen kann er verhängt werden (§ 4 D. 3a). Dienst jeder Art wird während des Verbüßens weiter versehen. Außer Dienst darf der Mann die Umfriedigung des Gebäudes, auf das er angewiesen ist, für die ganze Zeit nicht verlassen (§ 40). Innerhalb dieser Grenze hat er jedoch Bewegungsfreiheit. Nur Kantinen, Kameradschaftsheime usw. darf er nicht betreten. Jeder andere Verkehr mit der Außenwelt ist ihm gestattet, sofern er nicht oben genannte Schranken überschreitet. Seine Verhängung hindert nicht die Löschung der früher verhängten Strafen, die drei Jahre zurückliegen[24]). Eine Besoldungsminderung findet nicht statt (Nr. 74).

b) Gelinder Arrest. Höchstdauer 4 Wochen. Einzelhaft, mit weicher Lagerstatt, voller Verpflegung. Bücher und Schreiben gestattet, dagegen Genuß von Tabak und geistigen Getränken untersagt. Nach einer Strafdauer von einer Woche ist beaufsichtigtes Bewegen in freier Luft, täglich eine Stunde, zulässig (Nr. 90). So regeln § 24 M. neu und Nr. 48 und 49 die Vollstreckung.

c) Der geschärfte (früher mittlere)[25]) Arrest wird ebenfalls in der Einzelhaft verbüßt. Ferner bestimmen §§ 24, 25 M. neu und die Nr. 150—155 über die Vollstreckung: Es steht zu, eine harte Lagerstatt, die auch am Tage benutzt werden darf, Wasser und Brot als Verpflegung. Nachts können Anzugserleichterungen und Decken gestattet werden. Lesen und Schreiben ist nur bei dringender Notwendigkeit gestattet. An den „guten Tagen“ wird die Vollstreckung fast genau wie beim gelinden Arrest gehandhabt. Es sind dies der vierte und danach jeder dritte Tag der Vollstreckungszeit. Dies ist eine Milderung gegen früher (s. § 25 M. alt). Nur zu dieser Arrestart kann als Nebenstrafe Dienstgradherabsetzung verhängt werden (§ 7 Ziff. 2). Die Höchstdauer des geschärften Arrestes als D.-Strafe beträgt drei Wochen.

Zu gelindem und geschärftem Arrest ist allgemein bestimmt: Sie hindern die Löschung früher verhängter Strafen, bis auch ihre Verhängung drei Jahre zurückliegt[26]). Nr. 156 bis 158 und § 42 sowie § 28 M. neu enthalten Bestimmungen über Behelfsvollstreckungen, die hier unberührt bleiben können. Nr. 74 und 75 erwähnen eine Besoldungseinbuße bei gelindem und geschärftem Arrest. Das Nähere hierzu regelt Heeresverordnungsblatt 24 S. 120. Weiter bestimmt § 6 Abs. 3 und 7 Ziff. 1, daß als Nebenstrafen sowohl Ausgangsbeschränkung als auch Besoldungsverwaltung zu allen drei Arrestarten verhängt werden können. Außer den genannten besonderen Bestimmungen sind in den Nrn. 114 bis 122 noch nähere Angaben über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen enthalten. Alle Arrestarten können nicht unter einem Tag verhängt werden (§ 5 Ziff. 2).

Aus dem eben Aufgeführten springt uns als wesentlichstes und einschneidendstes Merkmal die Freiheitsentziehung für die ganze Dauer der Vollstreckung entgegen, die sich bis zur Einzelhaft ohne jede Beschäftigung und unter Einschränkung jeder Bequemlichkeit und Erfrischungsmöglichkeit

auf ein sehr geringes Maß steigern kann. Es ist kein Zweifel, die Verbüßung von 21 Tagen geschärften Arrestes ist ein Erlebnis, das auch eine starke Leidenschaft leicht vor der Gefahr einer Wiederholung solcher Strafe und deswegen auch der strafbaren Handlung zurückschrecken zu lassen geeignet ist. Aber dieses Vollstreckungserlebnis, das auch schon in der mildesten Form des Kasernenarrestes, sobald dieser von längerer Dauer ist, sich recht unangenehm fühlbar machen wird, steht nicht allein. Darüber hinaus fängt bei dieser Strafe doch für den stolzen Soldaten das Gefühl an, das ist dir geschehen, dein gutes Recht auf Freiheit, das ein Grundstein deiner Ehrenhaftigkeit ausmacht, erklärt man für dich durch diese Tat verwirkt. Ausgeschlossen ist er von allem oder fast allem Tun seiner Kameraden, meist sogar vollkommen herausgenommen aus ihrem Kreis, als nicht würdig mit ihnen zu verkehren, bis seine Tat gesühnt ist. Dieser Teil der Strafwirkung packt ihn an der Ehre. Zugegeben, daß der „Flache" hier weniger den Zugriff in seine Ehre empfindet, als sich fürchtet, sich nochmals so „blamiert" zu sehen und deshalb und vor allem aus dem oben zuerst genannten Gesichtspunkt heraus die Wiederholung der Tat scheut. Aber bei jedem, der noch einen Funken Soldatsein in sich hat und es ernst nimmt mit sich und seiner Ehre, wird das Gefühl: „So schlecht war deine Handlung, daß du keinen Anspruch mehr erheben kannst, in vollem Genuß deiner Freiheit zu sein" als Folge dieser Strafwirkung entstehen. Damit kann in ihm die Überzeugung reifen, von solcher Verfehlung künftig ablassen zu müssen, um seiner eigenen Ehrenhaftigkeit willen.

So sehen wir als Ergebnis bei den Arreststrafen: die Möglichkeit schärfster Einwirkung auf den starrköpfig Fehlenden, so daß ihm „die Lust vergehen" mag, ebenso aber auch die zu erzieherischer Einwirkung auf den, in dem noch ein Körnchen Ehre sich keimfähig erhalten hat.

Dienstgradherabsetzung.

Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist die letzte Strafe, die laut § 4 D. 4 gegen Obergefreite, Gefreite und Oberschützen verhängt werden kann. § 38 Abs. 2 und Nr. 35 sowie Anhang 1 H. St. V. (S. 37) setzen fest, daß die Wirkung mit der Bekanntgabe eintritt. Ein Obergefreiter, der in den Dienstgrad eines Gefreiten herabgesetzt wird, ist also mit dem Augenblick der Bekanntgabe nur noch Gefreiter. Eine besondere Bedeutung bekommt die Strafe dadurch, daß für den Gefreiten und Obergefreiten sich mit ihr zugleich eine dauernde Einkommensminderung verbindet. § 4 D. 4 gibt diesen Gesichtspunkt besonders zu bedenken. Die Besoldung des neuen Dienstgrades wird vom folgenden Tage an gewährt. Hier wirkt eine Beschwerde also nicht aufschiebend. Das hat offenbar seinen Grund darin, daß der Mann, falls seine etwaige Beschwerde abgewiesen würde, gezwungen wäre, Geld zurückzuzahlen. Dies wäre schwieriger und auch meist härter für den Bestraften. So bekommt er das Geld, wenn seiner Beschwerde stattgegeben wird, nachträglich ausbezahlt. Die Abzeichen sind jedoch entsprechend dem allgemeinen Grundsatz erst, nachdem am folgenden Tage Gelegenheit zur Beschwerde war, bzw. nach deren abschlägiger Erledigung, abzunehmen. Die Strafe kann als Nebenstrafe, aber nur zu geschärftem Arrest verhängt werden (§ 6 Abs. 3, § 7). Merkwürdigerweise hindert

sie, selbständig verhängt, nicht die Löschung der älteren Strafen, trotzdem die Dienstgradherabsetzung wohl ohne Zweifel eine schwerere Strafe, als gelinder oder geschärfter Arrest ist[27]).

Die Dienstgradherabsetzung wirkt heute, wo die Beförderung zu den genannten Dienstgraden zahlenmäßig nur noch durch die Zahl der Dienstjahre der In-Frage-Kommenden begrenzt ist, schärfer als früher. Kommt heute ein „alter Mann" ohne jeden Winkel am Arm, so weiß jeder Kenner, daß da etwas nicht stimmen kann. Ebenso weiß auch jeder, der in der Truppe steht, wie großer Wert, wohl mit aus obigem Grunde, auf solchen Winkel gelegt wird. Eine vergrößerte Einnahme kann dabei, wie es beim Oberschützenwinkel der Fall ist, ruhig fehlen.

Dies Zeichen nimmt die Strafe, auch die Dienstgradbezeichnung. Das geht an die Ehre, im gleichen Sinn, wie wir es beim Arrest sahen. Nur geht die Wirkung hier weiter, denn sie ist eine dauernde. Dazu kommt für die beiden oberen Dienstgrade der Einkommensverlust, er geht in schärfster Form an den „Beutel". Wir erinnern an das, was wir hierzu oben bei den Geldstrafen bemerkten[28]).

Können wir von solcher Wirkung Erziehungserfolg erhoffen? Die Dauerwirkung scheint uns den Trieb zur „Besserung" zu lähmen. Wozu das noch, wo nun alles vorbei ist? Denn was soll der Mann noch werden? Bleibt in ihm nicht stets das Gefühl, ein „Herabgesetzter" zu sein? Selbst der Brief eines jeden, dem er die Schmach nicht ausdrücklich mitteilte, führt ihm diese alle Tage neu vor Augen.

So schlimm ist es nicht, denn die Dauerwirkung der Strafe kann gebrochen werden. Zeigt der so Bestrafte sich wieder als vollwertiger Soldat, werden ihm auch wieder die Vorteile zuteil, die einem solchen zukommen. So ist zu völliger Hoffnungslosigkeit durch diese Strafe selbst kein zwingender Grund. Will sie aber ein „Erzieher" verhängen, der den Mann vor dem Sprung in den Abgrund zurückreißen will, darf er ihm nicht aus anderen Gründen die Hoffnung nehmen. Dies wird aber schon dann der Fall sein, wenn die Schwere der Tat nicht offenkundig solch schwere, ehrverzehrende Strafe erheischt. Ist das aber der Fall, besteht die, wenn auch geringe Möglichkeit, daß diese jedem erkennbare Strafwirkung tatsächlich zum Erwachen am Abgrund, zum Entschluß zur Umkehr führt. Ist es anders, wird sie lediglich verbittern. Die Wirklichkeit lehrt die Richtigkeit des Gesagten, mancher, den die Strafe traf, ist heute wieder in Ehren Obergefreiter. Andere sind auf dem Weg dorthin. Soweit die Möglichkeit eines Erziehungserfolges. Der Stich in den Beutel wird manchen anderen belehren, daß es vorteilhafter ist, sich wieder so zu führen, daß das Loch im Beutel sich schließt[29]). Andere werden mehr befürchten, bei neuer Verfehlung unwürdig befunden zu werden, überhaupt Soldat zu sein. Hat doch schon diese Strafe ihre Unwürdigkeit zu der dadurch genommenen Charge festgelegt.

Lassen wir dahingestellt, welche der genannten Wirkungsweisen die wahrscheinlichste ist. — Nicht zuletzt mag sie in der Abschreckung anderer zu erblicken sein. — Es genügt uns, daß die erstgenannte überhaupt denkbar ist. Wird sie angestrebt, wird es aber auch in der Folgezeit

nötig sein, dem Mann eine solchem Ziel entsprechende Behandlung zuteil werden zu lassen.

Die Nebenstrafen.

Werfen wir noch einen einheitlichen Blick auf die Nebenstrafen. Die Möglichkeit der Verhängung wurde bereits bei den einzelnen Strafen erwähnt.

Die Vollstreckung findet entsprechend den auch sonst geltenden Bestimmungen statt. Natürlich werden Ausgangsbeschränkung und Besoldungsverwaltung nur im Anschluß an die Arreststrafe, zu der sie verhängt sind, vollstreckt, sonst wären sie ohne Wirkung. Sind die beiden nebeneinander verhängt (§ 6 Abs. 3), werden sie ebenfalls nacheinander vollstreckt. (Nr. 40 Satz 1.) Über die Reihenfolge hierbei ist nichts gesagt. Es ist aber aus der Wirkungsweise und Art der Strafe am naheliegendsten, daß die Reihenfolge z. B. ist: 14 Tage geschärfter Arrest — 3 Wochen Ausgangsbeschränkung — 1 Monat Besoldungsverwaltung, wenn diese Strafen nebeneinander verhängt sind. Das Umgekehrte erscheint widersinnig. Das gleiche gilt in ähnlichem Sinne überall. Ein Mann ist z. B. mit 4 Wochen Ausgangsbeschränkung bestraft, vergeht sich erneut am 14. Tag der Vollstreckung und wird mit 3 Tagen geschärftem Arrest bestraft. Dann wird er diese 3 Tage zunächst verbüßen und die Ausgangsbeschränkung wird für diese Zeit „aus dringendem Grund" unterbrochen. (§ 40.) Dies ist nicht im Gesetz festgelegt, wird aber allein die Strafen zu ihrer artentsprechenden Wirkung bringen.

Das Nähere der Verhängung der Nebenstrafen bestimmt § 6, 7. Geldstrafe und die Arreststrafen können danach durch Nebenstrafen in ihrer Wirkung erhöht werden. Zulässig sind Ausgangsbeschränkung und Besoldungsverwaltung. Dienstgradherabsetzung kann nur mit geschärftem Arrest verbunden werden.

Geld- und Arreststrafen, beides Strafen, bei denen wir geringere innere Verbundenheit zwischen Tat und Strafe als notwendig oder möglich erkannten.

Geldstrafe allerdings wollten wir vornehmlich gegen wirtschaftliche Schädigungen anderer verhängen. Läßt sich damit das vereinen, was wir über die Wirkung der beiden Nebenstrafen sagten? Ist es möglich, die drei Strafen nebeneinander zu zweit oder zu dritt so zu verhängen, daß sie alle gegenseitig die erzieherische Wirkung vertiefen, die wir einzeln von ihnen erhofften. Das können wir bejahen und uns an einem Beispiel überzeugen. Ein Mann hat aus grober Liederlichkeit ein wertvolles Stück seiner Ausrüstung verloren. Er wird mit Geldstrafe, verbunden mit Besoldungsverwaltung, bestraft. Ordnungsliebe und Achtung vor fremden Werten können damit in ihm erwachen. Ein anderer hat aus Rücksichtslosigkeit außer Dienst beim Abendbummel fremdes Eigentum beschädigt. Geldstrafe kann die gleiche Wirkung haben wie eben, damit verbundene Ausgangsbeschränkung lehrt ihn, daß er, führt er sich nicht anständig, nicht zu dieser Zeit auf die Straße gelassen werden kann.

Wir finden also hier die Möglichkeit noch näherer Anpassung der Strafart an die Strafe in der berechtigten Erwartung desto größeren erzieherischen Erfolges.

Das in der Vollstreckung zum Ausdruck kommende Wesen der Arreststrafe wird schwerlich zur Art der Tat in innerer Beziehung stehen. Vielmehr zeigt die Arreststrafe vor allem zur Schwere der Tat durch ihre krasse Einwirkung auf die Ehre des Mannes ein Verhältnis. Die Nebenstrafen der Besoldungsverwaltung und Ausgangsbeschränkung aber ermöglichen nun eine weitere Anpassung an die Tatumstände. Sind es Verfehlungen gewesen, deren Art wir am besten erzieherisch mit einer der genannten Nebenstrafen begegnen zu können glaubten, die Umstände der Begehung aber so schwerwiegend, daß nur ein so scharfer Eingriff, wie es die Arreststrafe ist, noch Hoffnung auf einen Erziehungserfolg läßt, werden wir die Strafen entsprechend verbinden. Damit ist erstrebt, die Hauptstrafe in ihrer erzieherischen Wirkung durch die Nebenstrafe zu ergänzen. Geschärfter Arrest und Dienstgradherabsetzung traten uns beide als schärfste Zugriffe auf das Ehrgefühl des Mannes entgegen. Sie ergänzen sich, nebeneinander verhängt, in gleicher Richtung. Nebenbei bemerkt, wird es selten sein, daß Dienstgradherabsetzung allein verhängt wird, wohl höchstens als Begleiterscheinung einer gerichtlichen Strafe (§ 7 Ziff. 3). Ein Erziehungserfolg ist nur unter den Umständen zu erwarten, die wir oben bei diesen beiden Strafen als die dazu tauglichen erkannten. Durch weitere Verbindung mit den anderen erlaubten Nebenstrafen ersteht uns unter gleichen Umständen, wie oben angedeutet, die Möglichkeit, die erzieherische Einwirkung zu vertiefen.

So sahen wir durch die Nebenstrafen die Möglichkeit einer vervollkommneten erzieherischen Beeinflussung des Mannes. Es bedarf dabei aber kaum mehr einer Erwähnung, daß auch die abschreckende Wirkung auf die Unerziehbaren damit vertieft wird.

Fristlose Entlassung.

Wir müssen jetzt noch die Möglichkeit erwähnen, einen Mann, der sich durch seine Handlungen unwürdig erwiesen hat, durch fristlose Kündigung aus der Truppe zu entfernen. Zahlenmäßig besteht dabei natürlich die Begrenzung, die die Versailler Urkunde (Art. 174 Abs. 2) enthält, daß nur alles in allem 5 % des ganzen Heeres im Jahre entlassen werden können. Die nach 12 Dienstjahren Ausscheidenden sind dabei nicht eingerechnet.

Die Heeresergänzungsbestimmungen gestatten die fristlose Kündigung, wenn Handlungen und Unterlassungen festgestellt sind, durch die sich die Soldaten der Achtung, die ihre Berufshandlung erfordert, unwürdig erwiesen haben (Unwürdigkeitshandlungen), auch wenn die Unwürdigkeitshandlungen vor dem Diensteintritt begangen worden sind [30]).

§ 25 ebenda schreibt genaue Untersuchung des Falles vorher vor. Die Entscheidung hat in der Praxis meist die Division, weil sie die Einhaltung der oben erwähnten fünfprozentigen Entlassungsgrenze überwacht. Einspruch kann beim Reichswehrminister eingelegt werden.

Eine Disziplinarstrafe haben wir damit in keiner Weise mehr vor uns. Die H. D. St. O. erwähnt sie auch nicht. Dennoch hat sie Bedeutung für uns. Wir erwähnten sie zuerst als Drohung für solche, die aus Überzeugung nicht mehr auf den rechten Weg zurückfanden, bei der Dienstgradherabsetzung (s. oben S. 24 Abs. 4, die beiden letzten Sätze). In gleicher Weise steht sie natürlich als Gespenst vor jedem. Sie ist

in ihrer Wirkungsweise auch vollstens dazu geeignet. Der Mann wird ohne Versorgung entlassen[31]). Dies stellt ihn ins Leben hinaus, vielleicht in wirtschaftlich schwerer Zeit. Ist jemand so fristlos gekündigt, ist er fürs Heer erledigt. Sollte ein Erziehungserfolg da sein, wird es die Truppe jedenfalls nicht merken[32]). Dennoch ist dem Verfasser ein Fall bekannt, der die erzieherische Wirkungsmöglichkeit als denkbar erkennen läßt. Gegen einen Mann war die fristlose Kündigung wegen einer ganzen Anzahl von Unwürdigkeitshandlungen beantragt worden. Dies war ihm bekannt. Durch seine Tat war er auch vom Elternhaus verstoßen. Durch besondere Umstände zog sich die Entscheidung einige Zeit hinaus. Schließlich wurde der Antrag lediglich durch eine Summe von Zufälligkeiten abgelehnt. Inzwischen aber war der Mann erwacht und fühlte, wie die Wellen über ihm zusammenzuschlagen drohten. Heute noch, nach mehreren Jahren, ist er ein brauchbarer Soldat wie jeder andere und gibt nicht den mindesten Anlaß zu Klagen. Sein Verhalten beweist dabei, daß er wirklich in sich gegangen ist und nicht nur etwa vor neuer Strafe zurückschreckt. Hier also wurde der Mann schon allein durch die erkannte einschneidende Bedeutung dessen, was ihm unvermeidlich bevorstand, zur Besinnung gebracht. Er begriff, nur der Beginn eines völlig neuen Lebens konnte ihn retten. Es bleibe dabei dahingestellt, ob er, ins freie Leben hinausgestoßen, die gleiche Bahn so leicht hätte finden können. Immerhin berechtigt das Beispiel wohl zu dem Schluß: völliges, dann wohl meist endgültiges Umstellen oder völliges Abgleiten auf der schiefen Bahn stehen als Wirkung hier allein zur Wahl. Diese Frage tritt mit unwiderstehlicher Deutlichkeit vor den Mann.

Einige allgemeine Bestimmungen.

Damit haben wir die Strafen, die der Disziplinarvorgesetzte verhängen kann, vollzählig besprochen. Ehe wir das Ergebnis suchen, stellen wir noch fest:

Ein Zwang zur Bestrafung von D.-Verfehlungen besteht überhaupt nicht (§ 2 Abs. 2).

Eine Bindung an eine Mindeststrafe ist nirgends auferlegt. — § 5 Ziff. 2 enthält eine Begriffsbestimmung, nicht eine Mindeststrafe.

Selbst der Rückfall „soll" nur schärfer bestraft werden, also auch hier keine Bindung. (§ 30 Abs. 2.) Die frühere Verpflichtung, in bestimmten Fällen gelinden oder geschärften Arrest zu verhängen, ist gefallen. Sie war durch die Geltung des alten Militärstrafgesetzbuchs im früheren Disziplinarstrafrecht bedingt. Die Verhängung einer bestimmten Strafart ist überhaupt nirgends vorgeschrieben (§ 2 Abs. 2).

Auch die Anrechnung von Untersuchungshaft usw. ist möglich (§ 31).

Entsprechend dem oben S. 10 Abs. 1 Gesagten ist auch an dieser Bestimmung im Befehlsweg nichts zu ändern. So ist der Befehl: Wer dies und das tut, ist mit Arrest zu bestrafen, unzulässig. Ebenfalls ist die Drohung, ich werde den, der heute das und das tut, bestrafen oder etwa mit Arrest bestrafen, unzulässig, zum mindesten wirkungslos und deshalb disziplingefährdend. Durch solchen Befehl würde eine nicht gestattete Bindung des Disziplinarvorgesetzten im Strafmaß an einen bestimmten, lediglich objektiven Tatbestand entstehen.

Wir ließen die einzelnen Strafen und ihre Wirkungsweise an uns vorüberziehen.

Abstufungsmöglichkeiten. Wir fingen unsere Betrachtung beim Verweis an, der uns als der Ausspruch von Vorhaltungen an den Täter in Gegenwart einiger seiner Kameraden entgegentrat. Wir endeten beim Arrest und der Dienstgradherabsetzung, die wir als schärfsten Appell an das Ehrgefühl des Mannes empfanden. Dazwischen lagen Strafen, die wir als geeignet erkannten, Tatumstände und Strafe aufs feinste miteinander abzustimmen. Sie bekämpften den aufgetretenen Fehler des Mannes unmittelbar. Innerhalb dieser Strafen weitestgehende Abstufungsmöglichkeiten bis zur Verbindung mehrerer derselben zu gemeinsamer Wirkung.

Wir können hierbei eine deutlich zutage tretende Steigerung der Wirkungsmöglichkeit durch die einzelnen Strafen nicht verkennen. Die Reihenfolge ihrer Aufzählung in der H. D. St. O. bestärkt ebenfalls diese Feststellung. Die größere Bedeutung, die der Gesetzgeber der Bestrafung mit gelindem und geschärftem Arrest zumißt, geht weiter aus der Bestimmung hervor, daß ihre Verhängung die Löschung aller bis dahin verhängten Strafen ausschließt, bis seit der Bekanntgabe solcher Arreststrafen drei Jahre verstrichen sind[33]). Damit scheint uns im Gesetz gesagt: Wer sich so schwer vergeht, daß er diese Strafen verwirkt hat, bedarf auch fernerhin zunächst genauerer Beaufsichtigung. Damit ist umgekehrt die Anregung da, daß nur dementsprechend schwere Taten mit diesen Strafen belegt werden sollen und somit ein Wertmaß für die Strafe selbst.

Diese durch nichts gebundene Steigerungs- und Anpassungsfähigkeit bei der Strafwahl befähigt den D.-Vorgesetzten besonders zu erzieherischer Wirkung. Daneben erkennen wir darin eine richtige Anpassung an die Verhältnisse des 12 Jahre-Heeres, in dem Erzieherarbeit auf lange Sicht vollbracht werden kann und in dem durch besseres Leutematerial mildere Strafen möglich sind[34]). So ermöglicht die H. D. St. O. dem D.-Vorgesetzten bei allen der H. D. St. O. unterfallenden Tatbeständen zunächst mit kleinen Strafen anzufangen und erst, wenn hierbei die Wirkung ausgeblieben ist, allmählich mit schärferen Strafen vorzugehen.

Anpassungsmöglichkeiten. Keine der Strafen, die wir behandelten, ging in ihrer Wirkung und ihren Folgen so weit, daß es sich für den Mann nicht mehr lohnte, sich zu bessern, weil ihm jede Fortkommensmöglichkeit unter allen Umständen genommen wurde. Das hätte uns als Grund erscheinen müssen, ihre Brauchbarkeit zur Erzieherarbeit anzuzweifeln. Zwar sahen wir bei der am Anfang des Abschnittes (S. 14 Abs. 4) geschilderten Allgemeinwirkung der Strafen durch die Tatsache der Bestrafung selbst die Möglichkeit dauernder einschneidendster Lebenswirkung. Zugleich aber fanden wir auch die Möglichkeit, diese Allgemeinwirkung vollstens zu berücksichtigen, denn der D.-Vorgesetzte ist ja an keine Strafart gebunden und an kein Mindestmaß, was oft große Härten unvermeidlich machen würde[35]). Er kann sich nach Art und Maß bei der Strafe allein von dem Gedanken der Zweckmäßigkeit für den gerade zur Entscheidung heranstehenden Fall, wie er von allen Seiten beleuchtet liegt, leiten lassen und wird durch nichts an der Erzieherarbeit gehindert.

Es ist dem Disziplinarvorgesetzten somit auch unbenommen, die Verschiedenartigkeit der allgemeinen Umstände zur Zeit der Strafvollstreckung zu berücksichtigen. Denn eine weitere Allgemeinwirkung finden wir in der Zeit begründet, in der die Vollstreckung stattfindet. Es ist z. B. ein Unterschied, ob sich die Truppe auf dem Übungsplatz befindet oder auf Weihnachtsurlaub. Im letzteren Fall werden 14 Tage Ausgangsbeschränkung härter empfunden als im ersteren 3 Tage geschärften Arrestes.

Keine Mindeststrafen.

Die Bedeutung des Wegfalles der Mindeststrafen, des Strafzwanges und der Bindung an bestimmte Strafarten müssen wir noch näher beleuchten. Sie liegt in der Möglichkeit vollster Anpassung der Strafe an die Tatumstände. Dies wurde bereits angedeutet. So wird die Erzieherarbeit auch hier durch nichts behindert. Der Grund für diese Maßnahme liegt nicht darin, daß die moderne Rechtsauffassung damit die Bedeutung etwa des Gehorsams oder des Wachdienstes geringer einschätzt. Davon ist keine Rede. Man empfindet es auch merkwürdig, daß eine Strafandrohung vorwiegend Wertmaß für einen Soldaten sein soll, um die Bedeutung einer Dienstart zu erkennen. Dies wird gelegentlich angenommen[36]). Die größere Anpassungsfähigkeit ist auch kaum auf Kosten der Strafhöchstgrenzen gegangen. Wir werden bald (S. 31 ff.) sehen, daß dies, wo es der Fall, von geringer praktischer Bedeutung ist. So erkennen wir in der neuen Regelung eine Richtung des Gesetzes, die Möglichkeit, erzieherisch zu wirken, zu vergrößern. Die Mehrheit des Schrifttums stimmt uns hier zu[37]). Was scheinbar Widersprechendes in den Reichstagsverhandlungen gesagt ist, bezieht sich auf kriminelle Verfehlungen des Militärstrafgesetzbuchs und steht dem hier Geäußerten nicht entgegen[38]). Die Ansicht der Gegner dieser günstigen Wirkung des Vereinfachungsgesetzes dürfte durch das Vorstehende widerlegt, wenigstens ihre Gründe nicht allein stichhaltig und in vielem für die heutigen Verhältnisse im Heer zu weitgehend sein[39]). v. Jan selbst tritt an einer Stelle zu unserer Ansicht, wo er auf die Gefahr hinweist, daß Mindeststrafen leicht zu umgehen versucht werden[40]). Durch diese Tatsache ist auch der vom Reichswehrminister[41]) angeführte Vorzug der Mindeststrafen, daß sie einen gewissen Ernst in die Strafandrohung bringen, und die disziplinfördernde Wirkung solchen Strafsystems überhaupt in Gefahr gebracht. Die Vorzüge der jetzigen Regelung sind für erzieherische Strafwirkung jedenfalls unverkennbar größer.

Durch diese Regelung mag die Gleichmäßigkeit in der Bestrafung der objektiv ähnlich gelagerten Fälle geringer werden. Man könnte befürchten, daß damit die Truppe leicht in der verschiedenen Beurteilung eine Ungerechtigkeit empfindet. Das ist sicher nur in unbedeutendem Maße der Fall. Sicher sieht es die Truppe genau, ob der Einzelne „gerecht" behandelt ist. Sie wird es aber nicht eher als gerecht empfinden, wenn vorwiegend nach den Gesichtspunkten des rein objektiven Tatbestandes bestraft wird. Im Gegenteil wird sie darin oft nur eine ungerechte Gleichmacherei und nun einmal vorhandene Unabänderlichkeit sehen. Vor allem der Täter wird das Strafmaß nicht auf seine subjektive Handlung beziehen, sondern in der mehr zufälligen objektiven Seite der

Verfehlung selbstentschuldigend suchen. Innerhalb einer Kompanie usw. wird Gleichmäßigkeit oder nur erkennbar begründete Abweichung im Einzelfall vorhanden sein. Erscheint Zweifel möglich, wird eine Besprechung vor der Kompanie genügen. Durch gleichartige Bestrafung ähnlicher Fälle allein wird die Gerechtigkeit nicht sichergestellt. Wer eine Norm umgehen will, das sagten wir schon oben, wird dazu meist unschwer einen Weg finden. Wer im Einzelfall nicht gerecht handelt, wird es auch mit Hilfe einer ihn bindenden Norm nicht sicher tun. Vertraut die Truppe nicht auf die Gerechtigkeit eines Vorgesetzten, hilft ihm auch eine Gleichmäßigkeit im Strafmaß nicht. Sagt sie einmal, der Vorgesetzte bevorzuge bestimmte Leute, kann sie das andere Mal sagen, das rücksichtslose Sichanklammern an die Norm führe zur Ungerechtigkeit im Einzelfall. Was aber außerhalb der Kompanie, zum mindesten des Bataillons vorgeht, wird die Truppe kaum hören und berühren. Das tritt vor allem nur dem entgegen, dem zentral die Prüfung der Strafbücher und Beurteilung von Statistiken mehrerer Verbände obliegt. Wir erwähnten schon oben (S. 11), daß hier der „Grund" im Strafbuch nicht ausreicht, um zu einem wirklichen Urteil über die Zweckmäßigkeit einer Einzelbestrafung zu kommen. Selbst auffällige Abweichungen der Bestrafungen objektiv ähnlicher Fälle in verschiedenen Strafbüchern lassen nicht den sicheren Schluß zu, daß die, die diese Strafen verhängt haben, in ihrer Ansicht über die Bedeutung der objektiven Tat für die Gesamtheit der Disziplin voneinander abweichen.

Schließlich sei noch angeführt, daß durch die vollzählige Aufzählung aller Arten von Strafen in der H. D. St. O. die Verwendung aller anderen Strafmaßnahmen ausgeschlossen ist. Dies ist durch § 118 M neu darüber hinaus ausdrücklich mit Strafe bedroht. Wir brauchen also auch nicht zu besorgen, daß auf solchem Wege Strafen in das Strafsystem der H. D. St. O. Einzug halten könnten, die wir zu erzieherischer Anwendung völlig ungeeignet erachten müßten. Der geringe Spielraum, den, wie wir oben (S. 16 Abs. 4) sahen, § 4 D 1 b bei den Dienstverrichtungen außer der Reihe läßt, birgt in dieser Beziehung wohl kaum eine Gefahr in sich.

Keine Bewährungsfrist.

In der H. D. St. O. fehlt die Möglichkeit, eine Bewährungsfrist zu geben. Wir empfinden das nicht als Störung der Erzieherarbeit. Im Gegenteil. Die Freiheit des Disziplinarvorgesetzten ist derart vielseitig in der Strafverhängung, daß er dieses Mittels nicht bedarf. Die Bestimmungen des H. D. St. O. schließen die Wirkungsmöglichkeiten solcher Maßnahmen bereits mit ein. Erscheint dem Erzieher aber überhaupt einmal eine Strafe nötig, muß sie auch den Täter ihrem Maß entsprechend treffen, und zwar je schneller, je besser. Bewährungsfrist würde hier wahrscheinlich auch mehr als Schrecken ohne Ende, denn als Wohltat empfunden werden. Darüber hinaus wäre das Verfahren sehr umständlich.

Wir fassen zusammen. Alle Strafen, die Voraussetzung ihrer Anwendung sowie ihre Auswirkung, gestatteten mit ihnen einen erzieherischen Erfolg herbeizuführen. Manches, was wir sahen, zeigte uns sogar, daß die H. D. St. O. eine solche Anwendung begünstigt und sie anregt.

Auch scharfe D.-Strafen.

Gegen den „Unerziehbaren" aber, dessen Tat und eigene Art es erheischt, unter allen Umständen zunächst die Aufrechterhaltung der Disziplin zu sichern, fanden wir ebenfalls einschneidende Einwirkungsmöglichkeit mit den in der H. D. St. O. angedrohten Strafen. Wir wollen noch versuchen, solche Stimmen, die das bezweifeln, zu widerlegen. Die zulässige Höchststrafe gegen einen unverheirateten Obergefreiten beträgt: 21 Tage geschärften Arrestes verbunden mit Herabsetzung in den Stand eines Schützen, Ausgangsbeschränkung auf die Dauer von vier Wochen, Besoldungsverwaltung von zwei Monaten. Die beiden erstgenannten Strafen haben dabei die oben gezeigte Wirkung auf die Besoldung. Die Strafe wird kaum je vorkommen, ist aber z. B. gegen dauernde Liederlichkeit mit Gefährdung des Heeresansehens in der Öffentlichkeit nicht undenkbar. Trifft durch Zufall die Verhängung in eine Zeit, wo der Betreffende gerade aus anderem Grunde 21 Tage geschärften Arrestes verbüßt, kann sich die Höchstdauer ununterbrochener Vollstreckungszeit auf sechs Wochen vergrößern (Nr. 40). Spielt der Zufall aber allerdings umgekehrt, kommen beide Straftaten gleichzeitig zur Entscheidung, kann die erstgenannte Strafe nicht übertroffen werden (§ 6 Abs. 3)[42]. Sollte nach solcher Strafe der Mann noch weitere schwere Vergehen sich zuschulden kommen lassen, wird er wohl meist kaum mehr zum Verbleib im Heere für würdig erkannt werden.

D.-Strafgrenzen im neuen M. Str. G. B.

Daneben aber sind die Grenzen des M. Str. G. B. nicht so weit gesteckt, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn die Tatbestände werden nicht etwa allein durch die neugefaßten Paragraphen[43]) selbst, oder, soweit sie ganz gefallen sind, überhaupt nicht im Gesetz begrenzt.

So wird der Tatbestand des Belügens (§ 90 M. alt), nicht nur allein durch einige Unterfälle des Kriegsverrates (§ 58 Ziff. 4 u. 6 M. neu) und durch den Tatbestand der schadenbringenden Falschmeldung (§ 139 M. neu) begrenzt, sondern auch durch die Tatbestände der Täuschung und Dienstpflichtverletzung aus Feigheit (§ 83 u. 87 M. neu), besonders aber auch durch den § 62 M. neu.

Gerade § 62 M. neu wird im Felde durch die Neufassung des M. Str. G. B. sehr an Bedeutung gewinnen können. Er trifft nämlich für die Mehrzahl der jetzt aus dem M. Str. G. B. herausgenommenen Tatbestände in sehr vielen Fällen zu, denn er stellt jede Dienstpflichtverletzung unter Freiheitsstrafe, sobald nur durch ihre Begehung irgendeine Gefahr oder irgendein Schaden entstanden ist[44]). Damit ist für die Feldverhältnisse weitest gehend, wohl ausreichend Schutz der Disziplin vorhanden.

Die Entfernungsdelikte der §§ 64, 79, 141, 146 M. alt (unerlaubte Entfernung, Selbstbefreiung Gefangener, Verlassen der Wache, Verlassen des Platzes in der Kolonne usw.) werden z. B. ebenfalls nicht allein durch die Tatbestände der eigenmächtigen Entfernung (§ 64 M. neu), der Fahnenflucht (§ 69 M. neu), des nachteilbringenden Verlassens der Wache (§ 141 M. neu) und gegebenenfalls der Gefangenenmeuterei des § 122 R.[45]) begrenzt, sondern auch hier können die genannten §§ 62 und 87 M. neu in Kraft treten.

Das gleiche gilt für den Tatbestand der Trunkenheit im Dienst (§ 151 M. alt), wo, wegen der doch nicht geringen Gefahren dieser Verfehlung besonders im Felde, die Möglichkeit mit den genannten §§ 62 und 141 [46]) M. neu einzuschreiten, besonders zu begrüßen ist. Aber auch § 85 M. neu stellt in seiner Ziff. 2 die feige sich Außerstandsetzung durch Trunkenheit, den Dienst vorm Feinde zu versehen, unter Strafe und wendet sich damit gegen die gleiche Verfehlungsart.

Achtungsverletzung und Beleidigung insbesondere.

Bezüglich der Achtungsverletzung (§ 89 M. alt) und der einfachen Beleidigung (§ 91 M. alt) gilt darüber hinaus aber folgendes:

Das Strafantragsrecht zugunsten eines beleidigten Untergebenen im § 196 R. kam früher praktisch gegen Soldaten nicht zur Wirkung. Seit der Änderung des Begriffes der militärischen Beleidigung gegenüber § 91 M. alt ist das nun anders.

§ 196 R. verleiht dem Vorgesetzten des Beleidigten das Recht, Strafantrag, außer bei einer Beleidigung gegen die im Dienst befindliche Person des Beleidigten unmittelbar, auch dann zu stellen, wenn die Beleidigung „in Beziehung auf ihren Beruf" begangen ist. Nun ist zwar ein Unterschied zwischen Achtungsverletzung und Beleidigung. Wir finden ihn in einem in Rotermund [47]) wiedergegebenen Zitat aus Herz-Ernst Kommentar treffend gekennzeichnet: „Der in der Achtungsverletzung zutage getretene Mangel an Achtung verstärkt sich bei der Beleidigung zum Ausdruck der Geringschätzung und Nichtachtung" [48]).

Die Achtungsverletzung richtet sich also nicht zunächst gegen die Person, sondern den „Vorgesetzten" als solchen. Wird sie aber schwerwiegend, vermag sie darüber hinaus auch die Ehre dessen zu verletzen, dessen Vorgesetzteneigenschaft — Beruf — sie vorwiegend trifft. Sie wird zur Beleidigung in Beziehung auf den Beruf. Die Grenzen sind hier sehr fließend. Es wird an dieser Stelle nicht bestritten, daß nicht in allen Fällen solche Auslegung möglich sein wird. Jedoch werden so die Mehrzahl der schweren Achtungsverletzungen mit in das Antragsrecht des § 196 R. und in den Tatbestand der einfachen Beleidigung des § 185 R. einbezogen werden.

Es ist zuzugeben, daß besonders auch bezüglich des Strafmaßes nicht ganz das gleiche wie früher erreicht ist. Jedoch auch das erhöhte Strafmaß des § 89 und § 91 M. alt gegenüber § 185 R. wird nur sehr selten so weit zur Anwendung gekommen sein, daß damit das Strafmaß des § 185 R. praktisch überschritten worden wäre. Weiter kommt in unseren Fällen keinesfalls Geldstrafe, sondern ausschließlich Haft und Gefängnis in Frage, denn § 29 M. neu hat hier Gültigkeit [49]). Nur gegen Soldaten unter 18 Jahren bleibt das Jugendgerichtsgesetz mit seinen Sonderstrafbestimmungen in Kraft, denn § 50 M. neu greift hier nicht Platz [50]). Dem Letzteren kann aber wohl kaum große praktische Bedeutung beigemessen werden.

Es ist bei alledem nicht recht einzusehen, warum die Gerichte beim Strafmaß ihre Ansicht über die Bedeutung solcher Strafarten ändern sollen, nur weil ein anderes Gesetz zur Anwendung kommt. Das scheinen aber die Gegner für naheliegend zu halten. (Anm. 51.)

Ebenso ist die Befürchtung, daß der Staatsanwalt leicht öffentliches Interesse für nicht gegeben hält und deshalb der Weg der Privatklage beschritten werden müßte (§§ 374, 376 Str. P. O.), wohl kaum recht begründet. Hiergegen wäre ja auch zunächst eine Beschwerde möglich. Schließlich aber ist die Verfolgung im Disziplinarstrafweg nicht verjährt, falls gerichtlich nicht vorgegangen wird (§ 33 Abs. 2).

Die Besorgnis, die manche für die Aufrechterhaltung der Disziplin unter Einfluß des Vereinfachungsgesetzes haben, scheint uns deshalb nicht sehr schwerwiegend[51]). Es ist natürlich richtig: nur der nächste D.-Vorgesetzte entscheidet, ob er von seinem Recht aus § 32 Gebrauch machen und so die Strafhöchstgrenze erreichen will, wie wir schon sahen. Auch das Antragsrecht aus § 196 R. wird er, praktisch genommen, allein auszuüben haben. Denn durch jede rechtmäßig verhängte D.-Strafe wird der Strafanspruch aus § 185 R. für diese Sache nach allgemeiner Anschauung entsprechend dem Grundsatz: »ne bis in idem« verbraucht. Das geht schon daraus hervor, daß § 34 nur bei gerichtlichem Strafzwang die Rechtskraftwirkung der D.-Strafen ausschließt, also nur dann zur Ausführung kommen kann. Ferner hat es der Reichstagsausschuß wiederholt als seine Ansicht festgestellt[52]). Damit kann nach dem oben Gesagten hier auch der höhere D.-Vorgesetzte nicht mehr eingreifen, sobald eine Disziplinarstrafe ausgesprochen ist[53]). Im Felde dagegen ist der gerichtliche Strafanspruch aus § 62 M. neu durch vorherige fälschliche Verhängung einer D.-Strafe nicht getilgt, deshalb die Sache nach § 34, 50 nachträglich dem Gericht zu übergeben, sobald durch eine Achtungsverletzung oder Beleidigung irgendeine Gefahr oder irgendein Schaden entstanden ist. Eine strafbare Unterlassung einer Strafanzeige nach § 147a M. neu wird § 62 M. neu gegenüber allerdings nur selten nachweisbar sein. Wir erkennen nochmals die große Verantwortung an, die die H. D. St. O. dem D.-Vorgesetzten gegeben hat. Wir erinnern uns aber hier an das, was wir oben S. 14 Abs. 1 dazu bemerkten und kommen zu dem Schluß, daß die kriminelle und disziplinare Strafgesetzgebung dem Disziplinarvorgesetzten für die gegebenen Verhältnisse ausreichend Mittel in die Hand gelegt haben, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können.

Strafgrenzen der D.-Vorgesetzten.

D a s S t r a f h ö c h s t m a ß d e r e i n z e l n e n D.-V o r g e s e t z t e n soll der Gegenstand unserer weiteren Betrachtung sein.

Bereits der niederste D.-Vorgesetzte kann alle Strafarten außer der Dienstgradherabsetzung verhängen. Bei den kleinen Disziplinarstrafen kann er dabei bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gehen. Geldstrafe darf er nur bis zu $^1/_8$ des monatlichen Diensteinkommens, Kasernen- und gelinden Arrest bis zu zwei Wochen, geschärften Arrest bis zu 10 Tagen verhängen (§ 12 D.).

Schon der nächsthöhere Vorgesetzte, also meist der Bataillonskommandeur, kann bei allen diesen Strafen die gesetzliche Höchstgrenze erreichen. Dienstgradherabsetzungen auszusprechen vermag er aber ebensowenig (§ 13 D).

Der Regimentskommandeur kann darüber hinaus die Herabsetzung eines Oberschützen usw. in den Stand eines Schützen usw. aussprechen (§ 14 D.).

Der Divisionskommandeur ist für die Verhängung von Dienstgrad-herabsetzungen von Obergefreiten und Gefreiten zuständig (§ 17 Ziff. 2). Daneben ist er es auch, wie wir sahen, der die fristlosen Kündigungen in der Praxis meist entscheidet.

Es ist noch festzustellen, daß die genannten D.-Vorgesetzten, ebenso deren Vorgesetzte, natürlich ebenfalls alle die Arten von D.-Strafen verhängen können, die auch ihre Untergebenen auszusprechen vermögen. Das Gesagte genügt für unsere Zwecke. Für das Nähere gelten die §§ 12—23.

Das Ergebnis. Der niederste Vorgesetzte, also der Kompaniechef, hat fast alle Strafarten zu freier Wahl zur Verfügung, darunter ins-besondere alle die, die uns zu erzieherischer Anwendung am besten geeignet schienen. Das Höchstmaß, das er erreichen kann, geht bereits so weit, daß er eine recht deutliche Sprache zu sprechen vermag. Die Grenze, die ihm gezogen ist, bewegt sich auf einer Linie, die durch die tägliche Erzieherarbeit nicht mehr so leicht überschritten zu werden braucht. Wo weitergehende Strafen nötig sind, müssen sehr schwerwiegende Dinge geschehen sein, bei denen die objektiven Tatumstände dann ohnehin stark im Vordergrund stehen. Die Entscheidung darüber soll noch Erfahreneren überlassen bleiben. Zunächst wird es der Bataillonskommandeur sein. Es handelt sich bei seinen Zuständigkeitsgrenzen noch um Strafen, die nicht bleibende, so stark in das Leben des Mannes einschneidende Wir-kungen haben. Der Mann sieht aber, die strafende Macht des Kompanie-chefs ist noch nicht zu Ende, er hat eine stärkere Macht hinter sich. Die Dienstgradherabsetzung aber in ihrer großen Tragweite für den Mann wird von älteren, erfahreneren D.-Vorgesetzten ausgesprochen. Die Ent-scheidungen, die solche fürs Leben wichtige Strafen verhängen, treffen nur Vorgesetzte, die ihrer Stellung nach meist auch räumlich vollkommen aus den unmittelbaren Kreis der Ereignisse herausgestellt sind. In den Fällen, wo sich Einkommenminderung mit der Strafe verbindet, steht darüber hinaus dem entscheidenden D.-Vorgesetzten ein Rechtskundiger im Heeresanwalt beratend zur Seite.

Damit sehen wir, daß der D.-Vorgesetzte, dessen besondere Eignung zu erzieherischer Disziplinarstrafanwendung wir feststellten, bereits über ein ausreichendes Maß von Strafen verfügt. Hierdurch hat das Gesetz Sorge getragen, daß die Entscheidung möglichst lange in seinen Händen verbleiben kann. Er wird sich nicht allzubald genötigt sehen, nach § 32 den höheren Disziplinarvorgesetzten anzurufen. Die schwerwiegenden Ent-scheidungen aber hat das Gesetz in die Hände besonders Erfahrener gelegt.

Das Verfahren.

Das Verfahren, das bei der Verhängung von Disziplinarstrafen anzuwenden ist, wollen wir nun einer Untersuchung unterziehen.

In den §§ 29—37 finden wir das Nähere angegeben.

Die Untersuchung.

§ 29 legt dem D. Vorgesetzten die Pflicht auf, „entsprechend seiner hohen Verantwortung“ den Sachverhalt streng unparteiisch genauestens zu prüfen.

Er kann hierzu Zeugen aller Art hören, die den Vorfall mit an-gesehen haben. Er kann, wie wir schon anfangs sahen, Leute seines Vertrauens nach ihrer Ansicht über die Tat und den Täter befragen, so

die Offiziere und den Oberfeldwebel, die täglich mit dem Mann zusammenkommen, wie aber auch dessen Kameraden. Er hat all diese Aussagen und Ansichten gewissenhaft zu prüfen. Zeugen- nnd andere Aussagen, die ihm unrichtig erscheinen, braucht er nicht zu berücksichtigen. Ist ihm der Vorfall von einem Dritten gemeldet, wird er dessen Art, Erfahrung und Gewohnheit, die Dinge zu betrachten, auch mit in Rechnung stellen und nur dementsprechend bewerten. Kurz, er hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, vor der Strafe soweit wie irgend möglich die objektive Wahrheit zn erforschen.

Dazu ist er auch verpflichtet, den Täter selbst zu hören. Er wird ihn fast immer sich selbst kommen lassen nnd Auge in Auge mit ihm den Fall besprechen. Bei solcher mündlichen Vernehmung wird er sehen können, wie der Mann selber von seiner Tat denkt. Ob er sich offen schuldig bekennt und ruhig der selbstverwirkten Strafe entgegensieht. Ob er sich winden will und vertuschen möchte, nicht den Mut findet, sich zu stellen. Er wird erkennen, ob jener den Vorgesetzten durch geheuchelte Reue oder faule Ausreden zu täuschen oder gar die Schuld auf andere abzuwälzen sucht. Gerade schon bei dieser Verhandlung kann der D.-Vorgesetzte seine Erzieherarbeit beginnen, tritt er dem Täter hier richtig entgegen. Dieser muß erkennen, daß nur „Recht" gesucht wird. Er muß aber empfinden, daß jeder Versuch zu täuschen oder zu beschönigen zwecklos ist. Aus gleichem Grunde wird die Einforderung von Berichten des Täters unterlassen werden sollen (§ 29 Abs. 2). Sie würden den Täter nur zu leicht zu Täuschungen verleiten, würde er sie doch unbeobachtet und unter peinlichster Überlegung jedes Wortes anfertigen [54]).

Durch dieses pflichtmäßige Vernehmen des Täters wird aber ferner erreicht, daß dieser sich nicht rechtlos „der höheren Gewalt" ausgeliefert sieht. Eine richtig durchgeführte Vernehmung wird wesentlich dazu beitragen, den Täter gegebenenfalls von dem Unrecht seiner Handlungsweise zu überzeugen.

Der D.-Vorgesetzte ist ferner verpflichtet, einen Vertrauensmann der betreffenden Formation zu hören. Die Maßnahme wird ihm ermöglichen, seinen Eindruck von Täter und Tat noch von weiterer Seite beleuchtet zu sehen. Es kommt so noch ein meist an dem Geschehen völlig Unbeteiligter zu Wort.

All diese Untersuchungen haben zum Ziel, ein möglichst lückenloses Bild von den Ereignissen entstehen zu lassen. Der D.-Vorgesetzte wird deshalb hierbei auch besondere Umstände berücksichtigen müssen. So z. B. braucht die lange Dauer eines Fernsprechanschlusses nicht immer an einer Gleichgültigkeit der Vermittlung zu liegen, sondern wird in technischen Dingen oder einer Überlastung der Leitungen seine Ursache finden können.

Die Person des Täters.

§ 30 lenkt das Augenmerk des D.-Vorgesetzten auf die Person des Täters. Bisherige Führung und Eigenart sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, sein Ehrgefühl ist nach Möglichkeit zu schonen. Auch seine derzeitige Verwendungsart soll beachtet werden (§ 30 Abs. 2). Wir erinnern uns an das, was wir oben S. 12 Abs. 2 ff. sagten. Die Forderungen, die wir an eine strafrechtliche Erzieherarbeit stellten, finden wir

hier gleichfalls gestellt. Das Gesetz gibt damit nicht nur die Möglichkeit, den subjektiven Teil der Tat zu beachten, es schreibt dies sogar ausdrücklich vor. Es ist nicht notwendig, hier des näheren zu schildern, welche Gesichtspunkte der D.-Vorgesetzte, um dieser Vorschrift zu genügen, in Betracht ziehen muß. Bei der Besprechung der Zuständigkeit wurden sie bereits angedeutet [55]). Wir fanden die Zuständigkeit, wie sie in der Mehrheit der Fälle liegen wird, in dieser Beziehung besonders zweckmäßig geregelt. § 30 verlangt aber auch von jedem anderen D.-Vorgesetzten, daß er sich vor einer ihm obliegenden Entscheidung die Person des Täters nach dieser Richtung hin ansieht. Herkunft, Beruf, Bildungsgrad, Stellung und Vorstrafen, die er aus den Papieren ersehen kann, sowie auch ein kurzer persönlicher Eindruck der Person des Täters sind wichtig. Wichtiger ist das, was der Kompaniechef vom täglichen Erleben weiß. Das muß sich der andere D.-Vorgesetzte, will er § 30 genügen, erfragen, oder auf andere Weise zu erkennen suchen.

Strafwahl.

Bezüglich Wahl und Art der Strafe sind weiter keine Anhaltspunkte gegeben [56]). Über das hierzu Gesagte und im vorstehenden im Hinblick auf die uns leitenden Gedanken eingehend Besprochene hinaus ist der D.-Vorgesetzte vollkommen frei [57]). Er kann an den allgemein im Strafrecht gültigen Bestimmungen und Anschauungen eine Richtschnur suchen. Er ist aber auch daran nicht gebunden [58]).

Verfolgungsverjährung.

§ 33 begrenzt das Recht der Disziplinarstrafverfolgung auf 3 Monate für die Regel. Auch mit dieser Vorschrift wirkt die H. D. St. O. zugunsten erzieherischer Disziplinarstrafrechtspflege. Sie ist ausreichend weit gesteckt. Der Täter ist damit nicht so bald straffrei, daß es nur einer kleinen Geschicklichkeit bedürfte, um die Entdeckung seiner Tat so lange zu verschleiern, bis ihn keine Strafe mehr treffen kann. Er würde sonst dazu angereizt. Die Disziplin müßte leiden. Ferner aber verhindert die Frist, daß noch zu einer Zeit eine Strafe verhängt wird, zu der die Tat von allen, die etwas davon wußten, so gut wie vergessen ist, besonders vom Täter selbst. Er würde so spät durch die Strafe wohl kaum mehr in der gewünschten Weise innerlich berührt und mithin auch nicht „erzogen" werden.

Beschleunigung.

Durch alle ihre Bestimmungen zeigt die H. D. St. O., daß sie größten Wert auf eine rasche Erledigung legt. Sie wählt den D.-Vorgesetzten, der am nächsten ist. Um der raschen Erledigung willen verzichtet sie sogar auf die sonst übliche Regelung der Zuständigkeit (§ 11 Ziff. 4, § 20 Ziff. 5, § 21). Für die Regel aber hat sie den Vorgesetzten bestimmt, der immer zur Stelle ist. Sie schreibt zwar genaue Untersuchung des Falles vor. Aber diese ist an keine zeitraubenden Formen gebunden. Es ist alles auf baldigste Erledigung abgestellt [59]).

Dadurch trifft den Mann die Strafe in dem Augenblick, wo er noch ganz unter dem Eindruck der Tat steht. So stark wird dieser Eindruck noch sein, daß er sein ganzes Leben zu ihr in Beziehung zu setzen geneigt sein wird [60]). Damit wird auch die Strafe am ehesten die beabsichtigte Wirkung tun können. Eine Bestrafung vom Platz weg ohne vorgehende Untersuchung ist deshalb aber doch nicht gestattet. Hierdurch würde die H. D. St. O. eine wirklich auf die Tat im erzieherischen Sinne abgestellte Strafe auch fast ausschließen.

Mehrere Beschuldigte.

Stehen mehrere Beschuldigte zu gleicher Zeit vor dem D.=Vorgesetzten, hat er jeden einzelnen ins Auge zu fassen, will er nicht gegen § 30 verstoßen. Auch wenn sie gemeinsam gefehlt haben, bleibt dieser Grundsatz bestehen. Er gilt aber ganz besonders dann, wenn mehrere rein zufällig gleichzeitig Verfehlungen begangen haben. Es sind z. B. drei Mann am gleichen Abend, sonst aber völlig unabhängig voneinander, 5 Minuten nach Zapfenstreich nach Hause gekommen. Der eine hat schon oft ähnliche Verfehlungen begangen, der andere ist nur durch leichte Fahrlässigkeit schuldig, beim dritten mag der Fall noch anders liegen. So wäre es natürlich nicht im Sinne des Gesetzes und liefe dem § 30 zuwider, wenn die drei um dieser zufälligen Verquickung der Umstände willen auch die gleiche Strafe erleiden sollten. Damit wäre wahrscheinlich in mindestens zwei Fällen nicht wirklich „Recht" gesprochen und jede erzieherische Einwirkung auf sie alle kaum denkbar. Jeder würde sich sagen, wenn der andere nicht gleichzeitig gewesen wäre, wärest du nicht so bestraft worden. Er kommt zum Widerspruch und, falls er etwa dadurch besser weggekommen ist, zum Hohn statt zur Einsicht. Zeigt aber auf der anderen Seite eine Verhandlung gegen einen Täter die Mitschuld anderer, muß auch deren Beteiligung untersucht werden. Ist dabei der Anteil eines Beteiligten am Geschehen subjektiv oder objektiv anders zu bewerten, muß auch die Entscheidung gegen ihn anders sein, gegebenenfalls ihn sogar trotz einer Bestrafung der anderen straflos lassen. Gerade die Gerechtigkeit kann das erheischen. Falsch und der Disziplin äußerst gefährlich aber wäre es, wenn die Freiheit nicht zu bestrafen dazu verleiten würde, die Handlung eines an der gleichen Tat Beteiligten, nicht völlig gerechterweise oder sogar ununtersucht, unter den Tisch fallen zu lassen, während die Handlung nur der anderen untersucht und vielleicht bestraft würde.

Die Notwendigkeiten der Disziplin.

Wir können aber auch hier wieder feststellen, daß das Gesetz die Erziehertätigkeit nicht bis zur Überspannung fördert. Die obersten Gesichtspunkte, die Aufrechterhaltung der Disziplin überhaupt, werden ebenfalls ernst mahnend betont. § 30 stellt diesen Gesichtspunkt mit Recht sogar an die Spitze. Gerade die große Freiheit in der Rechtsfindung zwingt den D.=Vorgesetzten, ihn nie zu vergessen. Milde üben und absehen von Bestrafung soll er nicht aus falschem Mitleid, sondern weil er besser zu erzieherischer Wirkung und Hebung der gesamten Disziplin zu kommen hofft. „Recht" muß stets das Ergebnis sein. Auch andere haben gefehlt und werden fehlen. Sie dürfen nicht Grund haben zu sagen, daß ein anderer bevorzugt sei, oder gar umgekehrt, daß sie sich so was leisten könnten. Ungeheuer ist so die Verantwortung des D.=Vorgesetzten, wie wir jetzt erst in vollem Umfang erkennen [61]). Das Wohl und Wehe des ganzen Heeres liegt in seiner Hand. Heute mehr wie früher, wo keine Bindungen des Gesetzes mehr Richtlinien für eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Rechtsfindung andeuten [62]). Der kleinste Riß im Fels wird rasch unbemerkt zum Spalt, der erste Frost kann ihn sprengen. So wird er „bestes Recht" suchen: nicht aus Prinzip und Präjudizienkult strafen, nicht aus unbegründetem Mitleid von Strafe absehen [63]).

Die Entscheidung. Die Entscheidung aber hat allein der zuständige Disziplinarvorgesetzte zu fällen. Niemand bindet ihn durch seine Ansicht. Nur die H. D. St. O. gibt den Rahmen seiner Handlung. Frei ist er sonst in dem, was er für recht erkennt. (§ 29 Abs. 3.)

Ist die Entscheidung aber gefallen, steht sie zunächst unverrückbar fest (§ 35). Der D.-Vorgesetzte kann nicht mehr selbst zurück. Das ist gut. Die Schwere seiner Verantwortung wird ihm so besonders vor der Seele stehen. Er wird aber auch davor bewahrt, sich später durch Mitleid oder neuen Ärger verleiten zu lassen, die Strafe zu ändern. Auch der Untergebene kann nicht auf den Gedanken kommen, daß irgendwelche Verhandlungen helfen könnten. Gerade in dem erzieherischen Sinn der Strafwirkung ist diese Bestimmung gelegen. § 35 erwähnt nicht, ob auch eine Entscheidung, durch die nach § 2 Abs. 2 von Strafe abgesehen wurde, unumstößlich bindend für den verhängenden D.-Vorgesetzten ist. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist es nicht anzunehmen. Praktisch wird dies nicht von großer Bedeutung sein, denn eine solche Entscheidung wird sicher nur in dringendsten Fällen umgestoßen werden, weil sonst der betreffende Vorgesetzte sich selbst Autorität und Vertrauen leicht untergraben würde. Bedeutung kann dies schon eher für die Frage gewinnen, ob auch das Antragsrecht des § 196 R. bei Beleidigungen und das Recht, hier nach § 185 R. zu strafen, durch solche Entscheidung der Straflosigkeit verbraucht sein soll[64]). Träfe das zu, könnte von keiner Stelle mehr ein Antrag eingereicht werden. Da das Gesetz nichts sagt, ist kaum anzunehmen, daß auch hier eine solche „Rechtskraftwirkung" vorliegen kann.

Die Rechtsmittel. Aber ein Fehlspruch ist nie völlig ausgeschlossen. Ist er gefällt und unwiderruflich, wird der, den er trifft, hoffnungslos verbittert. Er wird sein Leben daran tragen, daß ihm Unrecht geschah, das er nicht abwaschen konnte. Er wird jeder anderen neuen Bestrafung, ja selbst jedem Rat, der ihm erteilt wird, mißtrauisch gegenüberstehen. Gerade die heutige Zeit hat darin besonders empfindlich gemacht. Man findet in der Truppe zahllose junge Leute, die häusliches unerhebliches Unrecht in der Kinderzeit nie ganz vergessen können. Sie werden für jede weitere erzieherische Einwirkung nur schwer empfänglich sein. Das Gesetz trägt dem Rechnung.

Antrag des Vorgesetzten. § 48 gestattet dem D.-Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hat, bei seinem Vorgesetzten die Aufhebung oder Abänderung der Strafe zu beantragen. Dies aber nicht, weil er nachträglich merkt, daß er eine zu geringe Strafe verhängt hat. Sie soll nun so bleiben. Solcher Antrag kann nur zugunsten des Bestraften gestellt werden. Das Odium, ein zu hartes Urteil gefällt zu haben, soll der Disziplinarvorgesetzte sowohl von sich wie von dem davon Betroffenen nehmen können. Er wird sich nichts vergeben, sondern das Vertrauen, das er bei seinen Untergebenen benötigt, um seine Erzieherarbeit vollbringen zu können, wird sich dadurch im gegebenen Fall nur heben.

Beschwerde. Aber nicht der D.-Vorgesetzte allein soll so einen Fehlspruch unschädlich machen können. Müßte der Mann vor den Disziplinarvorgesetzten treten mit dem Bewußtsein, was jetzt geschieht, ist doch unabänderlich,

würde ihn das gleichgültig, mißtrauisch und von vornherein zu innerem Widerspruch geneigt machen. Bis zu dem Wort: „Du findest ja doch kein Recht" wäre nur noch ein kleiner Schritt. Dazu ist kein Anlaß, denn die §§ 46, 47 räumen ihm das Beschwerderecht ein[65].

Diese Beschwerde wird an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gerichtet und kann gegebenenfalls bis zum Reichspräsidenten gehen, entsprechend den Bestimmungen der Beschwerdeordnung[66]). Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Strafe aufzuheben oder zu ändern. Wird sie abgelehnt, hat sich der Mann nur dann strafbar gemacht, wenn er bei der Durchführung der Beschwerde irgendwie gefehlt hat. Lediglich grundlose Beschwerde macht ihn nicht strafbar. Wie schon erwähnt, mahnt § 46 Abs. 4 zur Beschleunigung[67]).

Die aufschiebende Wirkung.

§ 38 gibt dem Beschwerderecht noch eine besondere Note. Er verleiht nämlich der ersten Beschwerde dann strafaufschiebende Wirkung, wenn sie vor dem Befehl zum Strafantritt eingereicht wurde. Wie vor jeder Beschwerde muß davor natürlich auch erst eine Nacht verstrichen sein, damit ein übereiltes Handeln vermieden wird. Durch diese Bestimmung wird der Mann in besonderem Maße gezwungen, über seine Tat und Schuld nachzudenken. Unmittelbar, nachdem er bestraft ist, muß er sich überlegen, ob er sich zu Recht bestraft fühlt oder nicht. Muß er diese Frage bejahen, gibt er seine Schuld vor sich selber zu und wird mit auf diese Weise zur Einsicht gebracht. Diese Überlegung aber ist er wieder gezwungen zu einer Zeit anzustellen, wo er noch in frischem Eindruck des Geschehens steht. So wird sie um so bedeutungsvoller für ihn. Kommt er nicht zum Entschluß, sich zu beschweren, wird die Strafe auf ihn desto mehr Eindruck machen. Ist er doch selbst zu dem Urteil gekommen, sie verdient zu haben. Natürlich kann es auch sein, daß ein Mann aus Angst vor größerem Übel lieber schweigt und sich Unrecht geschehen läßt. Solche Leute sind aber ohnehin, sobald es sich um wichtigere Gründe gehandelt hat, meist als wertlos zu bezeichnen. Beschwert sich der Mann aber in der irrigen Ansicht, Grund dazu zu haben, wird ihn vielleicht die Tatsache, von mehreren Vorgesetzten sich doch gleich beurteilt zu sehen, schließlich von seinem Unrecht desto eher überzeugen. Ist er aber wirklich zu Unrecht bestraft worden, wird er auf diesem Wege Recht finden. Es ist hierbei nicht verkannt, sei aber nur erwähnt, daß dies nicht die einzige Wirkungsmöglichkeit auf den Gedankengang des Bestraften bezüglich des Beschwerderechts ist.

Der Bestrafte ist aber nicht gezwungen, auf seine Beschwerde zu verzichten, wenn er sich nicht gleich dazu entschließen kann. Es werden oft nicht die Schlechtesten sein, die sich zu solchem Entschluß nicht so leicht durchringen. Noch sieben Tage hat er Zeit[68]) und kann nach Nr. 77/78 auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Befehl zum Strafantritt.

Die Bestimmung des § 38 hat verschiedene Auslegung[69]) gefunden, das zwingt uns, darauf noch näher einzugehen. Satz 2 ordnet an, daß bei Arreststrafen durch eine erste Beschwerde nur dann ein Strafaufschub eintritt, wenn die Beschwerde vor dem Befehl, die Strafe anzutreten, rechtsgültig und formgerecht eingelegt ist. Es ist dabei aber nicht gesagt,

wann dieser Befehl zum Strafantritt frühestens erteilt werden kann. Der Wortlaut dieses Satzes läßt nun die Auslegung zu, daß der Befehl sogleich bei der Bekanntgabe der Strafe erteilt werden kann. Rein der militärischen Befehlstechnik nach ist es aber möglich, heute bei Ausspruch der Strafe zu sagen, morgen um 12 Uhr haben Sie die Strafe anzutreten. Solcher Befehl wäre durchaus gültig, eine Nichtausführung strafbarer Ungehorsam. Der Mann aber hätte damit keine Möglichkeit, seine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung anzubringen. Er dürfte es frühestens „nach Ablauf einer Nacht“, also am nächsten Morgen, tun, dann hat er aber den Befehl zum Strafantritt schon erhalten.

Damit fänden wir in der H. D. St. O. eine recht versteckte Möglichkeit, die Wirkung einer Arreststrafenverhängung sehr zu verschärfen. Wäre dabei aber tatsächlich ein Fehlspruch durch irgendeinen Zufall gefällt, müßte der Mann, im Gegensatz zu allen anderen Strafen, die Strafe verbüßen, auch wenn er nachher bei einer Beschwerde Recht bekäme und die Strafe formell aufgehoben würde. Ein anderer Mann aber, bei dem der Befehl zum Strafantritt nicht in obenbezeichneter Weise sogleich erteilt worden wäre, könnte einen Strafaufschub durch eine Beschwerde erreichen. Dies wäre ihm auch dann möglich, wenn er tatsächlich Unrecht hätte. Ja sogar, wenn ihm das bewußt war und er mit der Beschwerde absichtlich nur den Strafaufschub erreichen wollte, um vielleicht am sonstigen Strafantrittstag noch seinem Vergnügen nachgehen zu können. Strafbar hätte er sich damit nicht ohne weiteres gemacht (§ 47 Abs. 4).

Allein dies Beispiel müßte zum Beweis genügen, daß das Gesetz niemals eine solche Auslegung beabsichtigt hat. Dann hätte es das genau mit der Geradheit und Klarheit gesagt, die wir sonst an allen Stellen darin finden. Auch überall da, wo es die Entscheidung dem D.-Vorgesetzten völlig frei überlassen hat, hat es diese Absicht deutlich zum Ausdruck gebracht. Eine solche Auslegungsweise, wie sie die obenerwähnte Gegenansicht vertritt, ist wirklich einmal eine Spitzfindigkeit. Betrachtet man diese Bestimmung im Zusammenhang des ganzen Paragraphen und Abschnittes, kann man keinen Zweifel mehr hegen. Das Gesetz hat für die Arreststrafe eine so weitgehende Sonderregelung nicht treffen wollen. Dann hätte es sicher den Satz anders gefaßt. Im Gesetz ist nur an einen Befehl gedacht, wie er in der Praxis wohl stets die Regel sein wird, der „nach Ablauf einer Nacht und nachdem dann der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hat“ erteilt wurde. Die H. D. St. O. hat sozusagen die Vollstreckung des Arrestes mit diesem Befehl und nicht mit der Einlieferung in die Arrestanstalt beginnen wollen. Es waren rein praktische und disziplinare Erwägungen, die zu dieser Anordnung geführt haben. Wir müßten in dieser Bestimmung, wäre die angeführte andere Auslegung richtig, eine starke Abweichung vom erzieherischen Streben der H. D. St. O. erblicken, das uns sonst so oft entgegentrat. Eine solche ungleichmäßige, leicht ungerechte Handhabung des Beschwerderechts würde das Vertrauen zerstören und auch nach allem hier angeführten, die Vorteile, die das Beschwerderecht hat, in Frage stellen. Wir geben zu, daß der reine Wortlaut des § 38 solche Auslegung nicht ganz ausschließt; wir glauben aber, daß diese dem Sinn

und Zusammenhang des Gesetzes widerspricht und lehnen sie deshalb ab[70]).

Die Strafvollstreckung.

Als letztes bliebe uns noch, die Vollstreckung in ihren gemeinsamen leitenden Gedankengängen zu untersuchen. Die Einzelheiten haben wir bereits früher bei den verschiedenen Strafen behandelt.

§ 38 läßt die Vollstreckung baldigst der Bestrafung folgen. Die Aufnahme des § 42 ins Gesetz beweist auch, wie großen Wert die H. D. St. O. auf rasche Erledigung legt. Nur die Nacht, die mit Recht einer Beschwerde vorausgehen soll, bewirkt eine Verzögerung um diese Zeit, und nur aus diesem Gesichtspunkt heraus. Wir sahen schon oben[71]), welche Bedeutung diese Beschleunigung des ganzen Verfahrens für die erzieherische Wirkung der Strafe hat. Wir finden auch hier den gleichen Gesichtspunkt. Unter frischestem Eindruck der Tat wird so der Täter die Folgen derselben zu verspüren haben. Sie werden um so eher wirken.

Diese Beschleunigung gestattet aber trotzdem die Möglichkeit, Sonderfälle dienstlicher Art, oder solche, die persönliche Verhältnisse des Bestraften betreffen, zu berücksichtigen (§ 40, 41; Nr. 36 bis 39).

So z. B. kann insbesondere geschärfter Arrest wie gelinder Arrest vollstreckt werden, wenn es die Gesundheit des Mannes erfordert. Auch hier sehen wir wieder: Rasches Zufassen, aber nichts, was ungerecht verbitternd den Mann mit seinem Schicksal verfeinden muß. Das Gefühl, somit gerecht behandelt zu sein, wird ihn am ehesten bestimmen, recht entsprechend zu handeln. Man wird aber auch ferner einen „dringenden Grund“ zur Aussetzung der Vollstreckung in einem plötzlichen Familienunglück und ähnlichem erblicken dürfen und in solchem Fall zunächst sogar eine Beurlaubung eintreten lassen können, ehe die verhängte Strafe vollstreckt wird.

In der auf zwei Jahre festgesetzten Vollstreckungsverjährung des § 44 sehen wir verhindert, daß jede Übung und Krankmeldung den Täter der Strafe entzieht. Zugleich aber ist damit vermieden, daß nach endloser Zeit längst geschlossene Wunden wieder aufgerissen werden. Die Strafe träfe dann überhaupt gar nicht mehr den Mann von damals. Der Zweck, der damals mit ihrer Verhängung gerade in solcher Weise erstrebt wurde, könnte niemals mehr erreicht werden. Wie die Vollstreckungsverjährung beim Strafexerzieren gedacht ist, ist nicht ganz einwandfrei klar aus dem Gesetz zu ersehen. Es kann aber kaum nach dem Wortlaut der §§ 4 D 1 b und 44 ein Zweifel bestehen, daß die Vollstreckung auch dann erst in zwei Jahren verjährt, wenn der Mann inzwischen im fünften oder gar sechsten Dienstjahr steht. Von praktischer Bedeutung dürfte diese Frage allerdings kaum sein.

Schlußbemerkung.

Abschließend noch folgende Betrachtung. Wir sahen, daß die H. D. St. O. strafrechtlich-erzieherische Wirkungsweise sehr fördert, ja oft in den Vordergrund stellt. Manche Stimmen wurden laut, die glauben, daß dies der Disziplin schaden müßte. Sie nehmen an, daß nur die Furcht vor Strafe den Mann wirklich in allen Lagen die Gebote der Disziplin befolgen lassen werde; daß auch schon in der Friedenszeit der Mann in dieser Furcht vor dem Gesetz ausgebildet und für den Krieg vorbereitet werden muß. In dieser weitgehenden Form tragen solche Gedankengänge

den heutigen Verhältnissen zu wenig Rechnung. Wer je das ungeheuerliche Erlebnis der modernen Schlacht in seinen grenzenlosen seelischen Einwirkungen mit sich ausgefochten hat, der weiß, daß der, den Angst vorwiegend noch im Moment des Entschlusses für sein Weiterhandeln leitet, niemals die größte Angst vor einer, in solchen Augenblicken ja in unendlich weiter Ferne liegenden, auch noch so schweren Strafe haben wird. Auf bis zu 20 Schritt nach allen Seiten vom nächsten Kameraden entfernt steht der heutige Infanterist allein unter dem Eindruck eines Orkans feindlicher Maschinengewehr- und Artilleriegeschosse, von Fliegern, Gas- und Kampfwagen. Welch ungeheurer Raum ist solcher Kreis von 20 Schritt. Oft wird der Mann niemanden der Seinen sehen, um sich an deren Beispiel aufzurichten. Die Fahne, die voranschwebte, der Kamerad, mit dem er „Schulter an Schulter" focht, ist aus dem heutigen Kampfbild verschwunden. Meist wird er aber auch selber gewiß sein, daß er von niemandem gesehen wird. So steht er allein auf sich selbst gestellt und fast unbeobachtet, wenn er zum Entschluß für sein Weiterhandeln kommt. Und unter dieser ungeheuren Wucht und Masse von Erlebnissen, die alle angetan sind, ihn „fürchten" zu machen, und zwar doch fürchten vor dem nur allzu nahe scheinenden Tode, soll er letzten Endes aus größerer Furcht vor irgendwelcher Strafe sich zum rechten Handeln entschließen? Dazu vor einer Strafe, die ihn frühestens trifft, wenn er aus all dem Gegenwärtigen herausgekommen sein sollte. Und eben den Glauben an die Möglichkeit, „dies" zu überstehen, droht er ja zu verlieren. Solche Wirkung von Strafandrohung erscheint gerade für die kritischsten Augenblicke des Kampfes, für die Masse der Menschen kaum recht glaubwürdig.

Den Seelenkampf, den jeder in den schwersten Momenten der Schlacht mit sich auszutragen hat, wird für unsere Tage nur der bestehen können, der an Geist und Charakter fest und gesund ist. Zu solchem Geist und Charakter wird aber nie eine Erziehung führen, die ihre letzte Rettung in dem „Fürchtenmachen vor Strafe" sieht. In aller und jeder Beeinflussung des Innern des Mannes bei der Vorbereitung für den heutigen Kampf muß die Gewöhnung zu selbstbewußtem, freiem und gegen sich selbst rücksichtslosem Entschluß liegen. Nicht aus Rücksicht — Furcht — vor ihm drohender Strafe soll der Mann das Rechte tun, sondern weil er überhaupt keine Rücksicht gegen sich kennt, wenn es gilt, das Gebot der Stunde zu erfüllen. Und zu solchen Männern wird man die jungen Soldaten nur heranbilden können, wenn man auch die notwendigen Strafen gegen sie im charakterbildenden — erzieherischen Sinne verhängt. Ein Mensch aber, dessen letzte Weisheit Furcht — auch die vor Strafe — ist, wird wohl kaum als sonderlich charakterfest bezeichnet werden können.

Es wurde erwähnt und nicht verkannt, daß es Leute gibt, mit denen eine Verständigung in anderer Weise als durch Erregung von Furcht nicht möglich ist. Gute Soldaten können das kaum sein. Es wird auch zugegeben, daß zahlreiche Fälle zu denken sind, wo die Verhältnisse im Felde nicht ein so schweres Seelenerleben dem Mann auferlegen, die aber trotzdem von höchster Wichtigkeit für die Gesamtheit der Kampf-

handlungen sind. Hier mag, wenn sonst nichts hilft, die Furcht vor Strafe wirken. Schließlich wird es darüber hinaus eine Forderung der Gerechtigkeit sein, daß der, der an der Front nicht stark genug war, um die Furcht des Augenblicks zu überwinden, schwer bestraft wird. Aber das doch eben um jener Furcht willen, und nicht, weil seine Furcht vor Strafe nicht ausreichte.

In allen diesen letztgenannten Fällen und auch da, wo die Zeit zum „Erziehen" fehlt, wird rasch und scharf strafend eingegriffen werden müssen. Nach dem, was wir aus den obigen Ausführungen sahen, gibt das Recht, wie es ist, dazu wohl hinreichende Möglichkeiten. Für die Fälle aber, wo die Zeit reine erzieherische Strafweise zuläßt, wird dies mehr im Interesse des Heeres liegen. Dies gilt aber ganz besonders für das heutige Heer und die Friedenszeit, in der wir stehen[72].

Anmerkungen.

1) Fuhse, D. J. Z. Sp. 787.
2) Im gleichen Sinne spricht sich Frey (41), Sp. 1493 oben aus.
3) Z. B. Wachmann der Standortwache zum Standortältesten; Lazarettkranker zum Chefarzt (§§ 15, 18, hier besonders Ziff. 3a, § 19 bes. Ziff. 3, § 20 Ziff. 3, § 21).
4) § 11 Ziff. 1, 2; § 18 Ziff. 3b; § 20 Ziff. 1, 2, 4; § 21.
5) § 11 Ziff. 1, 4, 5; § 20 Ziff. 5, 6; § 21.
6) Fuhse, Komm. zu § 120 Anm. 1, 3. Abs. und zu § 118 Anm. 2.
7) Belege nicht möglich, siehe Einführung erster Absatz.
8) Während der Drucklegung dieser im Juni 1927 fertiggestellten Arbeit ist durch Oberheeresanwalt Frey in Nr. 9 des Mil. Woch. Bl. vom 4. September 1927 Sp. 318 oben diese Ansicht vertreten worden. Im folgenden dieser Arbeit ist Ausreichendes zur Entgegnung bereits gesagt. Deshalb nur noch dies zum Freyschen Aufsatz im Zusammenhang: Dem von Frey erwähnten Hinweis auf § 11 Ziff. 3, in § 32 ist von ihm zweifellos zu große Bedeutung beigelegt worden, er soll lediglich dem D. Vorges. das Zurechtfinden in der H. D. St. O. erleichtern. Weiter scheint Frey zu verkennen, daß § 32 lediglich dazu da ist, dem niederen D.-Vorges. die Möglichkeit zu bieten, seine begrenzte D.-Strafgewalt gewissermaßen zu erweitern, um für eine schwere Verfehlung entsprechende Strafe zu erreichen. — Zu der von Frey sicher unzutreffend den höheren D. Vorges zugestandenen, die H. D. St. O. abändernden Befehlsbefugnis sei wiederlegend auf die vorstehend auf S. 10 oben stehenden Ausführungen hingewiesen. Frey hat sich in dem Wunsch, größere Rechtssicherheit zu schaffen, dazu verleiten lassen, durch das Anraten zu derartiger Befehlserteilung erst die Gefahr wirklicher Rechtsunsicherheit zu zeitigen. Denn, wenn man überhaupt den Standpunkt vertritt, daß durch Befehlsgewalt die Verordnung des Reichspräsidenten abgeändert werden kann, ist diese Möglichkeit ohne Grenzen. Für das Gebiet aber, für das er sie insbesondere vorgeschlagen hat, ist auf seinem Wege eine wirkliche Abhilfe nicht möglich, wenn anders dazu tatsächlich ein Bedürfnis vorläge. Denn bei der Verteilung des Reichsheeres auf die Standorte, wie sie ist, ließe sich so höchstens eine Verschiebung der D.-Gewalt vom Komp.-Chef auf den Batl. Kdtr. erreichen. Das verringert die Zahl der „Beurteilenden" nur wenig. Die Gefahren, die der D.-strafrechtl. Erzieherarbeit aus solcher Regelung erwachsen können, sind besonders auf S. 13 und 29 beleuchtet. Nicht Gleichmacherei der Strafen für objektiv ähnliche Verfehlungen sichert Disziplin fördernde Handhabung der D.-Gewalt, sondern nur gerechte Abwägung der objektiven und subjektiven Seiten der einzelnen Tat in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit der Disziplin. Freys Vorschläge haben nur Sinn, wenn man objektive Tatbestände, ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Begehungsumstände, stets mit gleichen Strafen belegen will. Ist man der Überzeugung, daß das wirklich notwendig ist zur Pflege der Disziplin, war die H. D. St. O. überhaupt ein Irrtum. Bisher belegen keine Tatsachen die Richtigkeit solcher Ansicht. Groß ist das Vertrauen, das in den D.-Vorges. gesetzt wurde. Noch hat er sich dieses Vertrauens nicht unwürdig gezeigt. Wo das im Einzelfall vorkommen sollte, wird im 12 Jahre-Heer ein Ausnahmebefehl allein nichts nützen (s. S. 14 Abs. 1 und S. 37 unten). Ehe man hier wirklich urteilen kann, muß die H. D. St. O. erst etwas älter werden und, wie auch die Belehrungen der höheren D. Vorges. Zeit zur Auswirkung gehabt haben. — Entgegnungen auf Freys Aufsatz sind im Mil. Woch. Bl. in Nr. 12 Sp. 415 vom 25. September 1927 und Nr. 17 Sp. 619 vom 4. November 1927 erschienen. Sie widerlegen ihn treffend und erschöpfend und decken und bestätigen die in dieser Arbeit gemachten

Ausführungen. Hier kann ihrer leider nur noch in ihrer Gesamtheit Erwähnung getan werden.

9) Dies wird von Frey W. u. W. S. 51 ganz unten ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben.

10) Im gleichen Sinne Rtg. 811 S. 4 „zu 1" Abs. 1 letzter Satz. Vgl. auch Sohl S. 291 Abs. 2.

11) Belege nicht möglich, siehe Ende des ersten Absatzes der Einführung.

12) Besonders auf S. 12 ff.

13) H. Dv. 216 Anlage 2 Ziff. 12a (S. 36).

14) Im Sinne des hier Gesagten, äußert sich Sohl S. 292 Abs. 2.

15) Vgl. v. Jan (2) Sp. 58, Abs. 4; Sohl S. 293 Abs. 2.

16) Ebenso Frey (41) Sp. 1493 oben.

17) H. Dv. 216 Anl. 2 Ziff. 15 (S. 36).

18) H. Dv. 216 Anlage 2 Ziff. 12a (S. 36).

19) Fuhse, D. J. Z. Sp. 788 Mitte; Grünwald 2. Sp. ganz unten; Sohl S. 292 ganz unten; weisen ebenfalls auf die hier genannten Gesichtspunkte hin.

20) Zustimmend Dietz S. 120 „b") Abs. 2 1. Satz. Im 2. Satz ebenda ist die Störung der Freizeit nicht erwähnt, die auch schon unter den früheren Verhältnissen meist eintrat.

21) Frey S. 50 ganz unten zustimmend.

22) Dies ist wohl auch bei Frey W. u. W. S. 50 letzter Absatz gemeint.

23) Frey (9) Sp. 300 ganz unten hebt diese Tatsache ausdrücklich hervor.

24) H. Dv. 216 Anl. 2 Ziff. 15 (S. 36).

25) Vgl. Rtg. 1639 S. 4 rechts ganz oben.

26) H. Dv. 216 Anl. 2 Ziff. 15 (S. 36).

27) H. Dv. 216 Anl. 2 Ziff. 15 Abs. I S. 36.

28) Vgl. S. 20 letzter Absatz und S. 21 oben.

29) Vgl. oben S. 21 Abs. 2 Satz 5 ff.

30) Vgl. Heeresergänzungsbestimmungen. § 18 Ziff. 3e.

31) Vgl. aber Wehrmachtversorgungsgesetz § 3 Abs. 3 Ziff. 2, der hier Versorgung im Gnadenwege ermöglicht.

32) Das gleiche tritt ja allerdings auch im Falle § 45 Abs. 2 ein.

33) Dies ist allerdings nur in der Anl. 2 zu H. Dv. 216 Ziff. 15 (S. 36) verankert.

34) Zustimmend Fuhse, D. J. Z. Sp. 788 ganz unten; Sohl S. 292 Abs. 2 und Rtg. 1639 S. 3 rechts ganz oben; s. auch Grünwald Sp. 3 Abs. 1 Mitte.

35) Zustimmend Rtg. 811 S. 4 Mitte und im Anschluß hieran mehrere andere.

36) Vgl. v. Bippen Sp. 527 unter Ziff. 11; v. Jan (20) Sp. 700 Abs. 2 Mitte zu § 141 M. alt.

37) Fuhse D. J. Z. Sp. 788 Mitte; Sohl S. 290 ganz unten; Grünwald Sp. 1, 5., 7. und 8. Abs.; s. auch oben Anm. 35.

38) Rtg. 1639 S. 9 links Abs. 4—6, S. 16 links Abs. 3 Satz 3.

39) Vgl. vorstehend Anm. 36; s. auch v. Bippen Sp. 528 Ziff. 3 Abs. 2.

40) v. Jan (20) Sp. 701 Mitte (Abs. 3).

41) Rtg. 1639 S. 9 links Abs. 4 Satz 1.

42) v. Jan (2) Sp. 58, 7. und 8. Abs. weist darauf besonders hin.

43) H. Dv. 216 Anl. 3 S. 47 ff. bringt eine ausgezeichnete Übersicht über das hierfür Wichtige.

44) Vgl. Fuhse, Komm. § 29 Anm. 4, § 62 Anm. 3, § 87 Anm. 1; ferner Rittau § 29 Anm. 3 und § 87 Anm. 1, die dies praktisch bestätigen, ohne die hier genannten Folgerungen zu ziehen.

45) Vgl. Rtg. 811 S. 6 zu § 79 und im Anschluß daran andere, die auf die Geltung des § 122 R. hier hinweisen.

46) Vgl. Fuhse zu § 141 S. 174 des Komm. zweitletzter Absatz.

47) Vgl. Rotermund § 89 Anm. 16 (S. 206).

48) S. auch Rotermund, wie eben und zu § 91 Anm. 10; ferner Romen-Risson zu § 89 Anm. 10 und zu § 91 Anm. 3.

49) S. Fuhse, Komm § 29 Anm. 6 und das Nähere dort; Rittau § 3, § 29 Anm. 1, 2.

50) S. Fuhse, Komm. § 50; Rittau § 50 und das Nähere dort.

51) Während die Mehrzahl des Schrifttums bei der Besprechung der einzelnen Änderungen des M. Str. G. B. diese begrüßen und für unbedenklich, tragbar, ja sogar vorteilhaft halten (vgl. bes. Fuhse D. J. Z., Grünwald, Wagner, auch Frey W. u. W., schließlich auch Rtg. 811 und 1693, die kaum irgendwelche Bedenken äußern), stellen nur wenige große Bedenken in den Vordergrund. Vgl. v. Bippen Sp. 526 Ziff. 3 u. 5, ferner v. Jan (20) Sp. 700 u. 701. Beide eben gen. betonen stark d. mögl. Gefahren, ohne die vorhandenen eben gezeigten zahlreichen Möglichkeiten bes. i. Felde gerichtl. vorzugehen, ausreichend zu würdigen, z. T. werden sie dort gar nicht erwähnt.

52) Rtg. 1639 S. 7 links die letzten Sätze des vorletzten Absatzes u. S. 23 rechts „zu Ziff. 9" 3. letzter Absatz.

53) S. oben S. 10 Abs. 3 ff.

54) S. dazu auch die Gesichtspunkte, die Dietz S. 226 Ziff. 6 äußert.

55) S. oben S. 12 ff.

56) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 2 und 31 wurden schon oben S. 27 Abs. 5 und 6 behandelt.

57) S. hierzu das in Anm. 34 angegebene Schrifttum.

58) Z. B. § 49 Abs. 2 M. neu und ähnliche.

59) S. auch § 38 und § 46 letzter Absatz, die Beschleunigung auch für ihr Gebiet anordnen.

60) v. Bippen Sp. 528 Ziff. 3 Abs. 3 unten; Fuhse D. J. Z. 789 Abs. 2; Grünwald Sp. 2 Abs. 2 von unten und letzter Absatz; Sohl S. 289 Abs. 1 u. S. 291 unten; Rtg. 1639 S. 2 rechts unten und S. 4 links oben; Rgt. 811 S. 4 „zu 1 Mitte" betonen ebenfalls die Bedeutung der Beschleunigung des Verfahrens für das D.-Strafrecht. Sie heben dabei außer der besseren Wirkung, die die Strafe haben wird, auch die damit erzielte Besserstellung des Mannes hervor, der rasch aus der Ungewißheit seines Schicksals befreit wird.

61) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Mahnung, die v. Jan (2) Sp. 59 ganz unten ausspricht, wenn daraus auch sehr weitgehend Gedankengänge zu erkennen sind, die unseren leitenden Gesichtspunken nur allzu fremd erscheinen. Auf das, was sonst im Schrifttum dazu gesagt ist, wurde mehrfach im vorstehenden hingewiesen.

62) Frey (41) Sp. 1491 und versteckt in W. & W. S. 50 Abs. 1 letzter Satz erwähnt ebenfalls diese Neuerung.

63) S. hierzu noch, was Dietz S. 230 unter I. bemerkt, besonders auch die sehr klaren, treffenden Marineerlasse, die dort unter 2. aufgeführt sind. Das dort Gesagte gilt entsprechend auch für die Anwendung der H. D. St. O. Siehe ferner in diesem Zusammenhang S. 125 den 3. Absatz. Er gibt uns Gesichtspunkte, wenn schon die Veränderungen durch die H. D. St. O. das dort Geäußerte rein Rechtliche teilweise veralten ließen.

64) S. oben S. 33 zweiter Absatz Mitte.

65) Sohl S. 292 Abs. 1 letzter Satz erklärt ebenfalls solchen Rechtsschutz für unbedingt notwendig.

66) Die Beschwerdeordnung ist als Anhang VII in Fuhse Komm. S. 283 abgedruckt.

67) Was Frey W. u. W. S. 53 drittletzter Absatz ausdrücklich hervorhebt.

68) S. Beschwerdeordnung Ziff. 7 Abs. 1 (bei Fuhse Komm. S. 284).

69) Beleg nicht möglich, siehe Einführung Ende des ersten Absatzes.

70) Frey W. u. W. S. 53 Abs. 2 erwähnt in seinem Beispiel nur unsere Ansicht. Von der Gegenansicht sagt er überhaupt nichts, vielleicht weil sie ihm noch nicht entgegengetreten war. Wir dürfen aber auch daraus schließen, daß sie nicht gerade nahe liegt.

71) S. 36 die beiden letzten Absätze.

72) In dem Zusammenhang der Schlußgedanken muß noch auf einige Schriften der Nachkriegszeit verwiesen werden, die sich mit den gleichen Gedankengängen, aber vom fast ausschließlich militärischen Standpunkt aus befassen. Sie berühren in vielen Punkten die Gedankengänge dieser Arbeit. Sie näher hier zu besprechen und im einzelnen anzuziehen, hätte uns zu weit von unseren eigentlichen Untersuchungen entfernen lassen. Es sind dies: v. Oertzen, Gedanken über Manneszucht in Wissen und Wehr, Jahrg. 1925 S. 65 (2. Heft). Ernst Jünger, In Stahlgewittern, Verlag Mittler & Sohn, Berlin, 1922. Soldan, Der Mensch und die Schlacht der Zukunft, Oldenburg 1925, Verlag Stalling. Die Genannten nur als Beispiel neben mehreren anderen, besonderes den Schriften von Dr. Kurt Hesse.

Lebenslauf.

Am 2. November 1898 wurde ich, Felix Friedrich August Fresenius, als Sohn des Chemikers Professor Dr. Th. Wilhelm Fresenius und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Dyes, zu Wiesbaden geboren. Ich wurde, wie meine Eltern, in der evangelischen Konfession erzogen. Das erste Schuljahr, ab Ostern 1905, wurde ich zu Hause unterrichtet. Dann besuchte ich bis Ostern 1908 die Vorschule in der Stiftstraße zu Wiesbaden. Ostern 1908 bis Ostern 1911 besuchte ich das Kgl. humanistische Gymnasium, ab Ostern 1911 das Kgl. Realgymnasium, beide zu Wiesbaden.

Weihnachten 1915 wurde mir zum Eintritt in den Heeresdienst vorzeitig die Versetzung nach Unterprima zuerkannt. Ich trat dann als Kriegsfreiwilliger-Fahnenjunker beim Kgl. Preuß. 1. Nass. Inf.-Rgt. Nr. 87 ein. Bei diesem Regiment nahm ich am Feldzug bis zum Ende des Krieges teil und wurde dabei mehrfach verwundet. Am 2. September 1917 wurde ich zum Leutnant befördert. 1919 wurde ich in die vorläufige Reichswehr übernommen. Am 31. März 1920 schied ich infolge der Heeresverminderungen aus dem Heeresdienste aus.

Nun wandte ich mich dem juristischen Studium zu, nachdem mir auf Grund der bestehenden Bestimmungen als ehemaligem Kriegsteilnehmer und Angehörigen der Reichswehr das Zeugnis der Reife ohne Prüfung zuerkannt war. Ich war dann nacheinander bei den juristischen Fakultäten folgender Universitäten immatrikuliert:

Sommersemester 1920 und Wintersemester 1920/21 in Kiel,
" 1921 " " 1921/22 in München,
" 1922 in Göttingen,
Wintersemester 1922/23 bis einschließlich Wintersemester 1923/24 in Marburg.

Am 12. April 1924 bestand ich vor der Prüfungskommission des O. L. G. Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Am 20. Mai 1924 bestand ich vor der Prüfungskommission der juristischen Fakultät zu Marburg die mündliche Doktorprüfung als Kriegsteilnehmer. Am 6. August 1927 wurde die vorstehende Arbeit als Dissertation angenommen.

Am 1. Mai 1924 wurde ich als Leutnant im 15. Inf. Rgt. wieder angestellt. Ich stehe noch heute bei diesem Regiment — seit 1. April 1926 als Oberleutnant.

Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Buchdruckerei G. m. b. H.
Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.